

EILDienst

Informationen für Rat und Verwaltung

Heft 1/2 · 20. Januar 2012

Kommentar: Das geplante Tariftreue- und Vergabegesetz NRW – Mehr Bürokratie und Aufwand für die kommunale Vergabepraxis

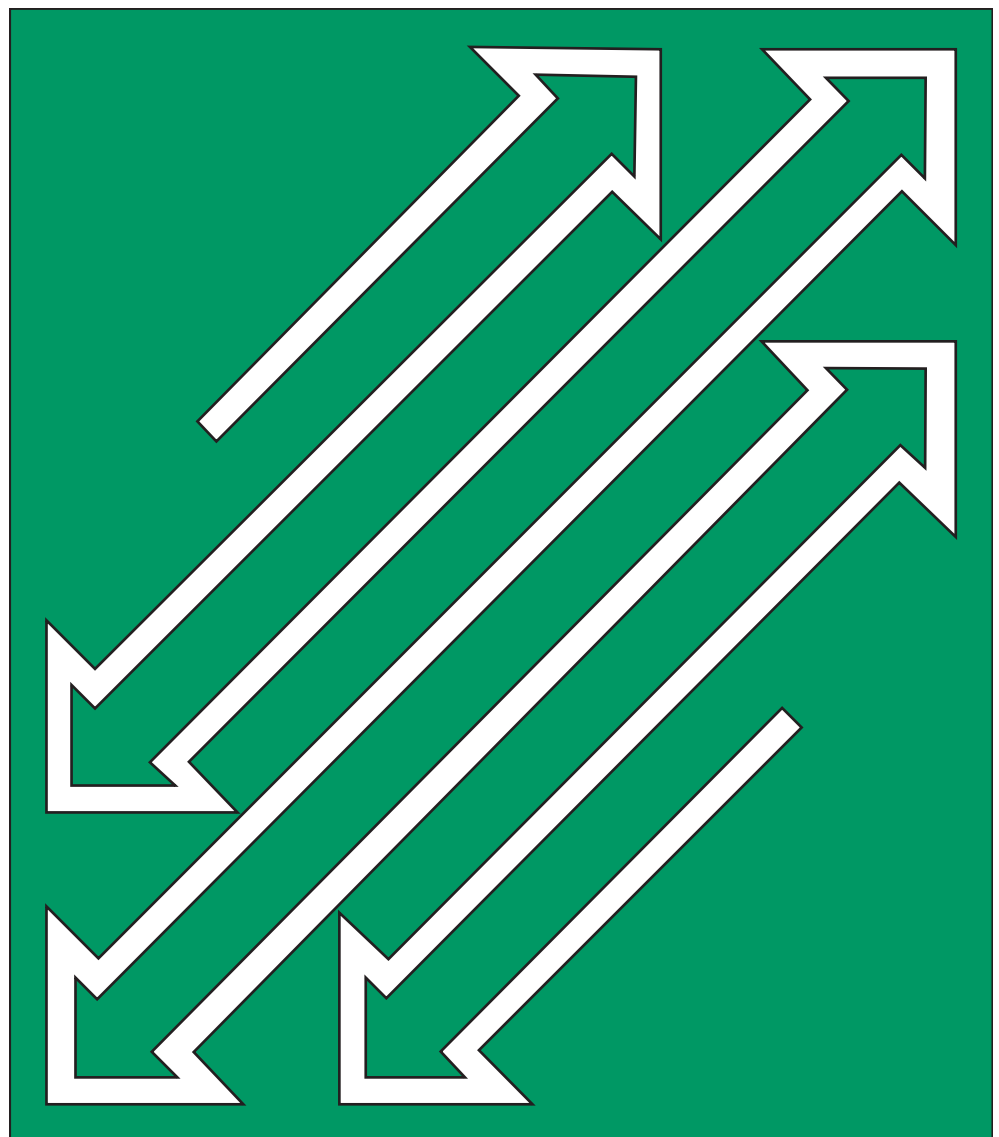
Zur Umsetzung der Schuldenbremse in Nordrhein-Westfalen

Die geplante Novellierung der Landesbauordnung

Stärkungspakt Stadtfinanzen im Landtag NRW verabschiedet

Bielefeld zieht Bilanz über EU-Projekt zur Förderung des ÖPNV

 **Dieser Ausgabe ist das Stichwortverzeichnis des Eildienst-Jahrgangs 2011 beigelegt**



**Kommunales Zins- und Schuldenmanagement –
Überarbeitete Musterdienststanweisungen, landes-
rechtliche Regelungen und Praxisbeispiele**

Von Dr. Birgit Frischmuth (Hrsg.). 2011. 260 Seiten.

**Zusammenhalt und Zukunft –
nur mit starken Städten!**

Dokumentation der 36. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Stuttgart. Heft 95. 2011. 110 Seiten.

Die Gewerbesteuer – eine gute Gemeindesteuer

Fakten und Analysen. Heft 94. 2010. 32 Seiten.

Sozialleistungen der Städte in Not

Zahlen und Fakten zur Entwicklung kommunaler Sozialausgaben. Heft 93. 2010. 32 Seiten.

Städtisches Handeln in Zeiten der Krise

Dokumentation der 35. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bochum. Heft 92. 2009. 158 Seiten.

**Erwartungen und Forderungen des Deutschen
Städtetages an den neuen Bundestag und die neue
Bundesregierung**

Heft 91. 2009. 54 Seiten.

**Städte schaffen Integration – Stadtpolitik in
Zeiten der Globalisierung**

Dokumentation der 34. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in München. Heft 90. 2008. 152 Seiten.

Die Nutzungsordnung des öffentlichen Raumes

Zur Auflösung von Straßennutzungskonflikten durch den Aufenthalt sozialer Randgruppen im Stadtbereich. Von Maya Baußmann. Heft 88. 2007. 246 Seiten.

**100 Jahre Deutscher Städtetag: Die Zukunft liegt in
den Städten**

Dokumentation der 33. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Berlin. Heft 87. 2005. 196 Seiten.

Städte sind Zukunft

Dokumentation der 32. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Mannheim. Heft 86. 2003. 198 Seiten.

**Die Zukunft unserer Städte gestalten –
Chancen aus Krisen**

Von Utz I. Küpper, Dietrich Henckel, Erwin Rothgang und Folkert Kiepe (Hg.). Heft 85. 2003. 258 Seiten.

Städtefeindlichkeit in der deutschen Geschichte

Von Dr. Bruno Weinberger, Heft 84. 2003. 176 Seiten.

**Denkmalpflege in den Städten – Stadtbau-
kunst, Stadtökologie, Stadtentwicklung**

Von Dr. Helmut Lange (Hrsg.), Heft 83. 2003. 340 Seiten.

**Der Rechtsschutz der Gemeinden gegen
fachaufsichtliche Weisungen**

Von Bernhard Joachim Scholz. Heft 82. 2002. 188 Seiten.

Fachplanung im Sozialstaat

Durchsetzungskraft fachplanerischer Vorhaben am Beispiel des kommunalen Personennahverkehrs. Heft 80. 2000. 230 Seiten.

**Vernetzte PR – städtische Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit im Internet**

Von Dirk Furchert. Heft 79. 2000. 412 Seiten.

Die Bodenwertsteuer

– eine praxisorientierte Untersuchung zur Reform der Grundsteuer. Heft 78. 2000. 266 Seiten.

Stadtkonzeption live

Erfahrungsberichte aus neun Städten. Heft 76. 1999. 132 Seiten.

Kultur in der Stadt

Empfehlungen, Hinweise und Arbeitshilfen des Deutschen Städtetages 1987 bis 1998. Heft 75. 1998. 156 Seiten.

**Die deutsche kommunale Selbst-
verwaltung in der Europäischen Union**

Von Dr. Thomas Schäfer. Heft 74. 1998. 412 Seiten.

Die kleinen kommunalen Steuern

Von Kay-Uwe Rhein. Heft 72. 1997. 240 Seiten.

Gelebte Demokratie

– Festschrift für Manfred Rommel

Heft 71. 1997. 404 Seiten.

**Konfliktmanagement in der kommunalen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Von Dirk Furchert. Heft 70. 1996. 184 Seiten.

Städte in Not

Dokumentation der außerordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bonn. Heft 67. 1993. 64 Seiten.

**Bauland durch städtebauliche
Entwicklungsmaßnahmen**

Von Dr. Franz-Josef Lemmen. Heft 66. 1993. 292 Seiten.

**Kommunale Baugestaltungssatzungen –
rechtliche Bedeutung und praktischer Einsatz**

Von Dr. Martin Klein. Heft 64. 1992. 340 Seiten.

**Die Einführung und Erhebung neuer Steuern
aufgrund des kommunalen Steuererfindungsrechts**

Von Helmut Mohl. Heft 63. 1992. 220 Seiten.

Städte und Altlastenhaftung

Von Dr. Ralf Leinemann. Heft 61. 1991. 178 Seiten.

**Die Konzessionsabgaben der Gemeinden
als Lenkungs- und Finanzierungsinstrument**

Von Christian Kastrop. Heft 60. 1991. 200 Seiten.

**Auf schmalem Pfad – Texte zur Politik
des Deutschen Städtetages**

Von Dr. Bruno Weinberger. Heft 54. 1986. 216 Seiten.

Kommentar:	Das geplante Tariftreue- und Vergabegesetz NRW – Mehr Bürokratie und Aufwand für die kommunale Vergabepaxis	
Aufsätze und Berichte:	Zur Umsetzung der Schuldenbremse in Nordrhein-Westfalen	5
	Die geplante Novellierung der Landesbauordnung	11
	Stärkungspakt Stadtfinanzen im Landtag NRW verabschiedet	17
	Bielefeld zieht Bilanz über EU-Projekt zur Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs	19
	Cities in Balance – EU-Projekt der Stadt Hagen abgeschlossen	22
	Runder Tisch Prostitution legt Grundsätze für die weitere Arbeit fest	23
Mitteilungen:		
Aus dem Landesverband	1/2012 Kommunale Spitzenverbände begrüßen Landeshilfe zur Konsolidierung noch in 2011, fordern aber nachhaltige Lösung durch weitere Mittel	24
	2/2012 Schnellerer Ausbau der Kinderbetreuung erfordert starke Anstrengungen von Land, Kommunen und freien Trägern	24
Europa, Ausland	3/2012 3. Gipfeltreffen der Städte vom 1. – 4. Juli 2012 in Singapur zu dem Leitthema „Liveable & Sustainable Cities – Integrated Urban Solutions“	25
	4/2012 URBACT-Broschüre „Städte vernetzen – Erfolge sichern“	25
	5/2012 3. Bonner Konferenz für Entwicklungspolitik am 30. und 31. Januar 2012	25
Finanzen	6/2012 KfW-Kommunalfinanzierung – Zuschuss für die Städte	26
	7/2012 Neue Publikation des Deutschen Städtetages: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – überarbeitete Musterdienst-anweisungen, landesrechtliche Regelungen und Praxisbeispiele	26
Frauen und Gleichstellung	8/2012 25 Jahre Gleichstellungsarbeit im Landschaftsverband Rheinland – das haben wir jetzt davon!	27
Recht und Verfassung	9/2012 OVG NRW hält Betrieb von Bierbikes auf öffentlichen Straßen für erlaubnispflichtige Sondernutzung	27
	10/2012 Namenszusätze zum Gemeindefnamen	28
Personal und Organisation	11/2012 Seminarangebote des Studieninstituts Niederrhein	28
Informationsmanagement	12/2012 Forum Kommunikation und Netze – Terminankündigung	28
Wahlen	13/2012 Voraussichtliche Wahltermine zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu den Landtagen und kommunalen Parlamenten in den Jahren 2012 bis 2016	29
Rechtsprechung in NRW:	Übersicht „Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen“ des Jahrgangs 2011	30
	Abschleppen eines Fahrzeugs vom Radweg	31
NRW-Kaleidoskop		

Kommentar

Das geplante Tariftreue- und Vergabegesetz NRW – Mehr Bürokratie und Aufwand für die kommunale Vergabepraxis

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, im öffentlichen Beschaffungswesen für die Einhaltung von Mindestlöhnen sowie die Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialkriterien Sorge zu tragen. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für eine sozialverträgliche, umweltfreundliche, energieeffiziente, gleichstellungs- und integrationsfördernde und mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Vertragsbeziehungen soll verdeutlicht und umgesetzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Landtag am 21.12.2011 in 2. Lesung das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue- und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) verabschiedet. Der Städtetag NRW sowie die anderen kommunalen Spitzenverbände unterstützen das Ziel des Gesetzes, da damit unzweifelhaft wichtige gesellschaftspolitische Ziele in arbeitsmarktpolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht verfolgt werden, die auch im Interesse der kommunalen Körperschaften liegen. Insbesondere die mit dem Gesetz verfolgten Ziele „Beachtung der Tariftreue und des Mindestlohns“, um damit einen Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten zu verhindern und das Tarifvertragssystem insgesamt zu schützen, werden vom Städtetag NRW sowie den anderen kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt. Allerdings handelt es sich bei diesen Zielen um allgemeinpolitische, die alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher Weise betreffen und daher für alle gelten sollten.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich auf alle öffentlichen Auftraggeber in NRW und damit auch auf die kommunalen Unternehmen. Diese waren bisher in NRW unterhalb der europaweiten Schwellenwerte von der Anwendung des Vergaberechts ausgenommen. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf die kommunalen Unternehmen stellt einen Wettbewerbsnachteil für diese im Vergleich zur Privatwirtschaft dar und steht zu dem von der Landesregierung mit der Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts verfolgten Ziel der Aufhebung der Nachteile gegenüber privaten Unternehmen im Gegensatz.

Darüber hinaus sieht das Gesetz die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber zur Beachtung von Umwelt-, Energieeffizienz- und Sozialkriterien, wie ILO-Kernarbeitsnormen oder Frauenförderung vor. Hinsichtlich der ILO-Kernarbeitsnormen sind erhebliche Nachweispflichten der Auftragnehmer vorgesehen. Danach sollen die Lieferleistungen nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder entsprechend einer Zusicherung unter Beachtung dieser Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurden. Ob und inwieweit dieser umfangreichen Nachweispflicht im Hinblick auf die gesamte Produktionskette die Unternehmen nachkommen können, wird die Praxis zeigen.

Darüber hinaus sollen Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen oder einzuleiten sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Die Verpflichtung soll allerdings erst für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten sowie bei einer Auftragssumme ab 50 000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen sowie ab 150 000 Euro bei Bauleistungen gelten. Ob diese Schwellen sich in der Praxis bewähren, ist angesichts der Tatsache, dass es beispielsweise in der Baubranche Unternehmen gibt, in denen der Frauenanteil weniger aufgrund bestehender Diskriminierung als vielmehr aufgrund der Härte der gestellten körperlichen Anstrengungen gegen Null tendiert, derzeit anzuzweifeln.

Zudem soll ein Mindestlohn von 8,62 Euro vorgegeben werden. Dieser soll allerdings nur dann gelten, wenn weder das Arbeitnehmerentsendegesetz einschlägig ist – und damit die für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge – noch Leistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs vorgegeben werden. In diesen Fällen ist einer der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarter Tarifvertrag zugrunde zu legen. Durch die in dem Gesetz vorgesehene Möglichkeit, Nachweise und Erklärungen im Wege der Präqualifikation zu erbringen, soll den öffentlichen Auftraggebern die Kontrolle der im Gesetz geforderten Nachweise erheblich erleichtert werden. Dieses war eine Forderung des Städtetags NRW. Deshalb wird bei der Umsetzung des Gesetzes in erheblicher Weise auf die Ausweitung des Präqualifikationsverfahrens Wert gelegt werden müssen. Die Landesregierung hat dieses den kommunalen Spitzenverbänden zugesichert.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Zeitplanung ist mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes nicht vor Ende April 2012 zu rechnen. Inwieweit die Ziele des Gesetzes erreicht werden und gleichzeitig andere Ziele, beispielsweise das Vergaberecht insbesondere für den Mittelstand einfacher zu gestalten, auch Bestand haben werden, wird erst die Umsetzung in den nächsten Jahren zeigen. Es ist derzeit davon auszugehen, dass durch das Gesetz die Handhabung des Vergaberechts noch komplexer wird und zusätzliche Hürden aufgebaut werden. Insofern bleibt zu hoffen, dass die geplanten Regelungen in den noch zu erlassenden Rechtsverordnungen das Gesetz vollzugstauglicher machen.

Zur Umsetzung der Schuldenbremse in NRW

Im Jahr 2011 gelten erstmals die Mitte 2009 im Grundgesetz verankerten neuen Regeln zur Begrenzung der Kreditaufnahme von Bund und Ländern, kurz: Schuldenbremse. Für die Länder sind die neuen Regelungen erstmals ab 2020 verbindlich anzuwenden. Schon jetzt zeigt sich, von welcher Bedeutung die neuen Regelungen für die Haushaltspolitik von Bund und Ländern sind. Die Frage der Umsetzung der Schuldenbremse in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Landeshaushalt sowie die kommunalen Haushalte wird daher gegenwärtig intensiv diskutiert.

Ein zentrales Anliegen des Städtetags Nordrhein-Westfalen ist es, dass die neuen Regeln nicht dazu führen dürfen, dass es zu einer Verlagerung von Verschuldung auf die kommunale Ebene und damit zu einer „Vollbremsung zu Lasten der Kommunen“ kommt. Dafür müssen bereits heute die richtigen Weichen gestellt werden.

Zur Erörterung dieser Problemstellung hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner 49. Sitzung am 9. Dezember 2011 jüngst die Bildung einer Kommission zur Einführung einer Schuldenregel in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der FDP wurde ein entsprechender Antrag angenommen, wonach eine fraktionsübergreifende Kommission zur Einführung einer Schuldenregel in Nordrhein-Westfalen unter folgender Zusammensetzung gebildet wird:

CDU	3 Sitze
SPD	3 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz
FDP	1 Sitz
Die Linke	1 Sitz

In der Begründung des Beschlussantrags¹ heißt es ausdrücklich, dass das im Grundgesetz festgelegte Verschuldungsverbot für Bund und Länder nicht zu einer Verschiebung der Lasten

auf die Kommunen führen darf. Die Kommission soll die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine landesrechtliche Regelung prüfen und dabei die bisher in anderen Ländern beschlossenen Schuldenregelungen in den jeweiligen Landesverfassungen oder durch einfach gesetzliche Regelungen auswerten. Dabei sollen diese auf ihre Übertragbarkeit auf NRW hin bewertet werden. Die Kommission soll Vorschläge zur Umsetzung einer Neuregelung der kreditrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschläge für ein Ausführungsgesetz erarbeiten. Besonderer Fokus soll auf die Gestaltung des Übergangs von der Investitionsorientierung zu einer grundgesetzkonformen Regelung gerichtet werden. Die Kommission soll sich schließlich auch mit den Möglichkeiten zur Gestaltung des Übergangszeitraums bis zum Jahr 2020 befassen und dabei die sachgerechte Ausgestaltung der Kommunalfinanzen besonders berücksichtigen. Aus Sicht des Städtetags Nordrhein-Westfalen ist daher eine ausreichende Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in die Kommissionsarbeit zwingend zu gewährleisten.

Das zentrale Anliegen, bei der Umsetzung der Schuldenbremse einen wirkungsvollen Schutz der finanziellen Ausstattung der Kommunen in NRW sicherzustellen, hat der Städtetag Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen zuletzt in einer Stellungnahme aus Anlass einer Sachverständigenanhörung im Haupt- und Medienausschuss am 15. Dezember 2011 transportiert. Die kommunalen Spitzenverbände waren aufgefordert worden, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für ein Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 83) (Landtags-Drucksache 15/1068 Neudruck) eine Stellungnahme abzugeben. Nachfolgend finden Sie die Bewertungen, die sich auf die unmittelbar kommunalrelevanten Fragestellungen beziehen, auszugsweise abgedruckt:

A. Allgemeines

4. Was wären die Folgen, sollte NRW bis zum 31.12.2019 keine eigene Schuldenbremse einführen?

¹ Landtags-Drucksache 15/3395 vom 29. November 2011 und Änderungsantrag Landtags-Drucksache 15/3500 vom 8. Dezember 2011.

Das in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG normierte Verschuldungsverbot würde dann absolut – also ohne die nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG zulässigen Ausnahmoptionen gelten: Nach dieser Ausnahmeregelung können Bund und Länder Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, eine Verschuldung vorsehen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Landesrecht dies auch festlegt und diese Option positiv-rechtlich einräumt. Dabei ist zu beachten, dass die Länder aufgrund der Übergangsregelung in Art. 141d Abs. 1 Satz 3 GG ermächtigt sind, von Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG nur „im Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen“ abzuweichen. Ab dem Haushaltsjahr 2020 wäre die Neufassung des Art. 109 GG verbindlich, so dass Nordrhein-Westfalen bei mangelnder Umsetzung der Schuldenbremse in Landesrecht dann jegliche Neuverschuldung – sowohl die strukturelle als auch die konjunkturelle und die in Notsituationen – ausnahmslos untersagt wäre.

5. Wäre es richtig, die an Artikel 115 Grundgesetz alter Fassung angelegte Regelung des Artikels 83 Landesverfassung anzupassen, zumal Artikel 109 Grundgesetz ab 2020 auch die Länder bindet?

An die Antwort zu Frage 4 anschließend hängt die Antwort dieser Frage davon ab, ob darauf gezielt wird, für Nordrhein-Westfalen ein totales Neuverschuldungsverbot zu erreichen oder aber die Nutzbarkeit der Option einer konjunkturellen und einer notsituationsbedingten Verschuldung offen zu halten: Allein im letzteren Fall wäre eine Umsetzung bereits grundsätzlich erforderlich.

Unabhängig davon würde es dem Grundsatz der Verfassungsklarheit dienen, wenn die Bestimmungen der Landesverfassung auch nach dem 1.1.2020 das tatsächlich anwendbare Recht wiedergäben: Ansonsten würde Art. 83 LVerf NRW eine inhaltlich wegen inhaltlich abweichenden und vorrangigen Bundesverfassungsrechts unanwendbare Vorschrift.

7. Stellt der vorliegende Gesetzentwurf eine taugliche und verfassungsrechtlich zulässige Umsetzung einer Schuldenbremse in der Landesverfassung dar?

Da die vorgeschlagene Regelung den durch Art. 109 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und 5 GG gezogenen Rahmen beachtet, stellt sie aus unserer Sicht eine verfassungsrechtlich zulässige Umsetzung der Schuldenbremse dar.

Ob sie auch tauglich ist, eine effektive Neuverschuldungsfreiheit des Gesamtstaats Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss jedoch bezweifelt werden, solange keine finanzielle Mindestausstattung der kommunalen Ebene vorgesehen wird und damit Ausweichreaktionen des Landes zu Lasten der kommunalen Finanzausstattung möglich bleiben. Die Schuldenbremse – bei aller Richtigkeit des dahinter stehenden Grundgedankens – verschärft den Konflikt zwischen Land und Kommunen hinsichtlich des vom Land nach Art. 106 Abs. 7 GG und Art. 79 LVerf NRW zu leistenden kommunalen Finanzausgleichs. Grund hierfür ist die – erst jüngst erneut durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW, Urteil vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08) sanktionierte – Auffassung des Landes, dass die Verpflichtung des Landes gegenüber den Kommunen zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs stets unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes stehe.

Bei einem zunehmenden Konsolidierungsdruck in Folge der Schuldenbremse wird daher die Versuchung wachsen, Verschuldung und Konsolidierungszwänge verstärkt auf die Kommunen zu verlagern, indem weitere Aufgaben ohne angemessenen Kostenausgleich auf die Kommunen verlagert werden und/oder in den kommunalen Finanzausgleich eingegriffen wird und hier zur Entlastung des Landeshaushalts Befrachtungen u. ä. vorgenommen werden. Auf die für die Stufe 2 des Stärkungspaktgesetzes vorgesehene Finanzierung ausschließlich aus kommunalen Mitteln – die eben unter Verweis auf die mangelnden finanziellen Möglichkeiten des Landes begründet wird – wird ausdrücklich hingewiesen.

Auf die damit bestehende Gefahr der Lastenüberwälzung auf die kommunale Ebene haben die kommunalen Spitzenverbände bereits in der Anhörung zur Umsetzung einer Schuldenregelung in der LVerf NRW in der 14. Legislaturperiode am 17.9.2009 aufmerksam gemacht. Sie war bereits seinerzeit von anderen Sachverständigen bestätigt worden. Wir verweisen beispielsweise auf die Ausführungen des Sachverständigen Böttcher (Ausschussprotokoll APr 14/947, S. 27 und 41) oder auch des Sachverständigen Pfeifer (Ausschussprotokoll APr 14/947, S. 29 u. 42). Diese Befürchtung wird auch von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder geteilt. In einer gemein-

samen „Hamburger Erklärung“ vom 4.5.2010 haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder mit deutlichen Worten auf die Umgehungs- und Aushöhlungsgefahren bei der Umsetzung der Schuldenbremse hingewiesen, wobei sie an prominenter Stelle die mögliche Verlagerung von Verschuldung auf die Kommunen nennen.

Es gehört daher aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zwingend zur umgehungssicheren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zur Schuldenbremse, auch den Anspruch der Kommunen auf eine finanzielle Mindestausstattung durch eine entsprechende Ergänzung des Art. 79 der Landesverfassung zu untermauern.

Es gilt, eine Entwicklung zu beenden, dass seitens des Landes „bestellte“ Aufgaben (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten) zunehmend in die alleinige Finanzierungsverantwortung der Kommunen übergehen. Ausnahmen gelten nur im Bereich der Anwendbarkeit des Konnexitätsprinzips: Der bereits vor Schaffung der entsprechenden Regelungen der Landesverfassung aufgelaufene Altbestand der Aufgaben – der das Gros des Verwaltungshandelns betrifft – ist dadurch nicht abgedeckt. Angesichts der Tatsache, dass freiwillige Aufgaben landesdurchschnittlich nur noch etwa drei Prozent der gemeindlichen und etwa ein Prozent der kreislichen Haushaltsvolumina ausmachen, werden damit letztlich freiwillige durch pflichtige Aufgaben verdrängt.

Es muss daher klargestellt werden, dass der unantastbare Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts verletzt würde, wenn die vom Land gewährte Ausstattung der Kommunen nur die Wahrnehmung ihrer pflichtigen, d. h. weitgehend fremdbestimmten, Aufgaben abdeckt, ohne ihnen einen Bereich eigenbestimmter Mittelverwendung zu belassen. Indem das aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht folgende Finanzausstattungsgebot diesen finanziellen Spielraum für eine eigenverantwortliche kommunale Aufgabenerledigung fordert, schreibt es eine finanzielle Mindestausstattung der Kommunen vor, die nicht unterschritten werden darf.

10. Welcher rechtliche Spielraum auf eigene Gestaltung bleibt den Ländern angesichts der Grundgesetzänderung? Was können und sollten die Länder eigenständig regeln? Welche Anforderungen haben Sie an die Begleitgesetze der Verfassungsänderung?

Vgl. die Antwort zu Fragen 4 und 5.

B. Kommunale Belange

13. In der Gesetzesbegründung zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 16/12410; Besonderer Teil) wird Artikel 109 Grundgesetz in den Kontext zu den für den Gesamtstaat verbindlichen Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts gestellt. Die europarechtlichen Verpflichtungen gelten für den öffentlichen Gesamthaushalt, wobei der Bund auch Verantwortung für die implizite Verschuldung trägt und die Länder „für etwaige Haushaltsdefizite der Gemeinden und Gemeindeverbände eintreten“ müssen. Bedeutet dies, dass das Land Nordrhein-Westfalen vom Bund im Rahmen eines europäischen Defizitverfahrens auch für die Defizite seiner Kommunen in Anspruch genommen werden könnte?

Ja. Der gegenüber dem Bund bestehende Haftungstatbestand findet sich normiert in Art. 104a Abs. 6 Satz 1 GG. Dieser würde auch bei durch den Finanzministerrat verhängten Sanktionen nach dem Euro-Stabilitätspakt Anwendung finden, die auf der zweiten Stufe eines Defizitverfahrens möglich sind. Im Rahmen eines europäischen Defizitverfahrens können Sanktionszahlungen von 0,2 bis zu 0,5 Prozent des bundesdeutschen BIP verhängt werden; der Finanzministerrat kann zudem verlangen, eine unverzinsliche Einlage in „angemessener Höhe“ zu hinterlegen, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist. Zur Höhe der denkbaren Sanktionszahlungen ist darauf hinzuweisen, dass das nominale bundesdeutsche BIP derzeit bei etwa 2,45 Billionen Euro (2010)² liegt. Gegen die Bundesrepublik Deutschland wären auf dieser Grundlage daher rechnerisch Geldstrafen zwischen ca. 5 und 12,3 Milliarden Euro möglich. Die Aufteilung dieser Sanktionszahlungen auf Bund und Länder ist im Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz (SZAG) geregelt. Die Länder tragen 35 Prozent der Sanktionszahlungen; diese Sanktionszahlungen werden unter denjenigen Ländern, die einschließlich der Defizite ihrer Gemeinden/Gemeindeverbände ein Finanzierungsdefizit aufweisen, zu 35 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 65 Prozent nach dem Anteil am Finanzierungsdefizit der Länderebene aufgeteilt.

14. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 19. Juli 2011 (VerfGH 32/08) erneut klargestellt,

² Quelle: Statistisches Bundesamt, Bruttoinlandsprodukt 2010 für Deutschland, Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 12.1.2011 in Wiesbaden, Wiesbaden 2011, S. 5 – abrufbar unter: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2011/BIP2010/Pressebrochure__BIP2010,property=file.pdf (Stand: 9.12.2011).

dass der den Kommunen nach Art. 79 Satz 2 LV NRW zu gewährende Finanzausgleich unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes steht. Erhöhen oder schwächen Einnahmen aus Krediten im Hinblick auf einen mittleren und längeren Zeitraum die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes? Wie wirkt in diesem Kontext der über 30 Jahre kumulierte, exorbitant hohe Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen?

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes hängt wegen des bündischen Prinzips zwischen Land und Kommunen, das das Land – von uns begrüßt – erst jüngst im Rahmen der Auflage des Stärkungspaktes wieder bestätigt hat, nicht allein von der im Landeshaushalt abgebildeten Verschuldung ab, sondern – analog zur europarechtlichen Betrachtungsweise (vgl. die Antwort zu Frage 13) – von der kumulierten Leistungsfähigkeit des Landes und aller „seiner“ kommunalen Gebietskörperschaften. Den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes mit Blick auf den kommunalen Finanzausgleich zu praktizieren – nur weil er durch die Rechtsprechung des VerfGH NRW gedeckt ist – bedeutete nichts weiter, als Verschuldung auf die Kommunen überzuwälzen bzw. dort bereits bestehende Unterdeckungen in der enormen Höhe von erwiesenermaßen jährlich 2,85 Mrd. Euro nicht abzubauen, sondern zu verschärfen.

Eine landesrechtliche Umsetzung der Schuldenbremse ohne Einräumung der Garantie einer abwägungsfesten finanziellen kommunalen Mindestausstattung wäre folglich nur vermeintlich eine „harte“ und „konsequente“ Umsetzung: Mit dem kommunalen Finanzausgleich bliebe dem Land das größte Verschuldungsventil erhalten. Das Ergebnis wäre damit effektiv keine Schuldenbremse, sondern eine Schuldenumlenkungsvorschrift.

15. In Artikel 79 der Landesverfassung NRW wird den Gemeinden das Recht zur Erschließung eigener Steuerquellen zugestanden sowie das Land verpflichtet im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Steht die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verfassungsänderung in einem Widerspruch zu dieser Regel, mit der eine angemessene kommunale Finanzausstattung gewährleistet werden soll?

Vgl. die Antwort zu Frage 14: Der Widerspruch bestünde darin, dass das Land einerseits ein Neuverschuldungsverbot für seinen eigenen Haushalt einführen würde, um seine eigene Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern, andererseits aber eben diese durch Erhalt eines auf

die eigene Leistungsfähigkeit durchschlagenden Neuverschuldungsventils „Kommunaler Finanzausgleich“ unverändert weiterhin zu gefährden. Der Widerspruch wäre damit ein wirtschaftlicher, kein rechtlicher.

Das Recht der Gemeinden, eigene Steuerquellen zu erschließen, wird eine mangelhafte landesseitige Finanzausstattung strukturell nicht ausgleichen können, da die so erschlossenen eigenen Steuerquellen nach dem geltenden Rechtsrahmen nicht mit bestehenden Steuerarten des Bundes und des Landes gleichartig sein dürfen, die ergiebigsten Steuerquellen jedoch bereits durch den Bund erschlossen sind. Der kommunalen Ebene bliebe damit effektiv einzig die weitere Anhebung der Grund- und Gewerbesteuer. Ob dies jedoch mit dem Ziel der Gewährleistung einer Gleichartigkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen vereinbar – und zudem wirtschaftsfördernd – wäre, wird bezweifelt.

16. Die kommunalen Spitzenverbände haben bei vergangenen Diskussionen um die Aufnahme einer Schuldenbremse in die Landesverfassung eine verfassungsrechtlich garantierte finanzielle Mindestausstattung für die Kommunen gefordert. Wie beurteilen Sie diese Forderung vor dem Hintergrund der derzeitigen Ausgestaltung der Landesverfassung und der Rechtslage in anderen Bundesländern?

Die kommunalen Spitzenverbände haben die verfassungsrechtliche Garantie einer finanziellen Mindestausstattung für Kommunen in allen bisherigen Anhörungen des Landtages und seiner Ausschüsse zum Komplex „Schuldenbremse“ gefordert:

– 17.9.2009: Anhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform des 14. Landtages am 17.9.2009 zum Antrag „Schuldenbremse für eine nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte umsetzen“, Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP (Drucksache 14/9259), in Verbindung damit: Entschließungsantrag des fraktionslosen Abgeordneten Sagel (Drucksache 14/9301);

– 25.2.2010: Anhörung des Hauptausschusses, des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform des 14. Landtages zum Antrag „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 83)“, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/10358);

– 10.2.2011: Expertengespräch im Haushalts- und Finanzausschuss des 15. Landtages zum Antrag „Empfehlungen des Landesrechnungshofs zügig umsetzen – Umgehung der Schulden-

regel des Bundes verhindern“, Antrag der Fraktion der CDU (Landtags-Drucksache 15/208).

Diese Forderung ist angesichts der derzeitigen Ausgestaltung der Landesverfassung vor dem Hintergrund der erst jüngst wieder bestätigten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW, Urteil vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08), wonach die Verpflichtung des Landes gegenüber den Kommunen zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs stets unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes steht, umso dringlicher.

Eine Berufung des Landes auf die Sanktion des Leistungsfähigkeitsvorbehalts durch den VerfGH NRW führte nämlich wirtschaftlich das Land nicht weiter: Seine Leistungsfähigkeit hängt wegen des bündischen Prinzips von der der Kommunen ab. Die Schuldenbremse „umzusetzen“, jedoch die angesichts eines erwiesenen jährlichen und konjunkturbereinigten Defizits von 2,85 Mrd. Euro offensichtlich nicht einmal annähernd ausreichende Finanzausstattung der Kommunen außer Acht zu lassen, bedeutete, effektiv keine „Schuldenbegrenzungs-“, sondern lediglich eine „Schuldenumlenkungsregel“ zu schaffen. Die Leistungsfähigkeit des Landes lässt sich daher nachhaltig – gerade mit Blick auf die Finanzmärkte – nur sicherstellen, wenn eine ausreichende finanzielle Mindestausstattung der Kommunen gewährleistet wird.

An diesen wirtschaftlichen Zusammenhängen ändert ein Vergleich mit anderen Ländern nichts: Sie sind auch dort gegeben, in Nordrhein-Westfalen jedoch wegen der exorbitant hohen kumulativen Verschuldung des Landes und der Kommunen in Höhe von etwa 190 Mrd. Euro deutlich drängender.

17. Eine Schuldenbremse für die Länder kann nicht ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden gesehen werden. Welche Auswirkungen sind für die Kommunen zu befürchten, wenn das Land keine Neuverschuldung mehr eingehen kann? Welche Anforderungen sind an die Kommunalfinanzierung zu stellen, damit die Kommunen nicht in einen weiteren Unterfinanzierungsdruck geraten sollen?

Vgl. die Antworten zu Frage 7 und 14: Die Gefahr bestünde in der schlichten „Schuldenumlenkung“ auf die kommunale Ebene, die für das gesamte Gemeinwesen aus Land und Kommunen bedenklich wäre, da sie bereits mittelfristig die Bonität des Landes wie der Kommunen gleichermaßen in Frage stellte. Diesem wirtschaftlichen

Zusammenhang kann das Land wegen des bündischen Prinzips nicht entkommen.

In der vor dem Hintergrund der erst jüngst wieder erfolgten Erneuerung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW, Urteil vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08) verfassungsseitig sanktionierten Möglichkeit, den Kommunen weniger Ressourcen zuzuweisen, als sie nach einer streng aufgabenbezogenen Betrachtungsweise benötigen, steckt damit eine ernste Gefahr für das – von allen Beteiligten doch eigentlich im Konsens als richtig erachtete – Ziel, eine immer höhere Verschuldung zu Lasten nachfolgender Generationen zu vermeiden. Indem die Städte, Kreise, Gemeinden und Landschaftsverbände verpflichtet werden, immer mehr Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge in einer immer höheren Qualität wahrzunehmen, ohne dass die zur Verfügung gestellten Ressourcen mit dieser Entwicklung Schritt halten könnten, wird der weitere Weg in die Verschuldung für die Kommunen vorgezeichnet.

Die Schuldenbremse, so richtig sie im Ansatz ist, verschärft zwangsläufig den vorstehend beschriebenen Konflikt zwischen Land und Kommunen hinsichtlich des vom Land zu leistenden kommunalen Finanzausgleichs. Wenn das Land zukünftig – und zwar nicht erst ab dem Jahr 2020 – engere Vorgaben hinsichtlich des eigenen Haushaltsausgleichs erfüllen muss, ist die Gefahr, dass die nötigen Spielräume durch eine andere Austarierung des Finanzausgleichs zu Lasten der Kommunen geschaffen werden, evident. Die Versuchung, den unangenehmen Weg des Aufgabenabbaus zu vermeiden und stattdessen in den kommunalen Finanzausgleich einzugreifen, liegt auf der Hand und ist bereits jüngst im Rahmen der Regelung der für die Stufe 2 des Stärkungspaktgesetzes vorgesehenen Finanzierung ausschließlich aus kommunalen Mitteln – die eben unter Verweis auf die mangelnden finanziellen Möglichkeiten des Landes begründet wurde – bewiesen worden.

Die Landesverfassung schützt vor diesen Gefahren in ihrer heutigen Ausgestaltung nicht. Wenn es mit der Landesverfassung als vereinbar angesehen wird, dass das Land eine kommunale Mindestausstattung unterschreitet, solange dies durch einen Armutsvergleich von Land und Kommunen genügend gestützt wird, bedeutet dies, dass die Kommunen immer weiter in die Verschuldung getrieben werden. Die bilanzielle Überschuldung zahlreicher Kommunen ist eine logische Folge dieser Entwicklung.

Eine wirkungsvolle Umsetzung der Schuldenbremse in der Landesverfassung setzt damit

zugleich voraus, dass ein Mechanismus geschaffen wird, der eine systematische Unterfinanzierung der Kommunen als des letzten und entscheidenden Glieds in der Kette öffentlicher Haushalte ausschließt. Die Änderung des Art. 83 LVerf NRW muss deshalb flankiert werden durch eine Änderung des Art. 79 LVerf NRW, die wie folgt formuliert werden könnte:

Artikel 79

(1) Das Land garantiert den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine finanzielle Mindestausstattung. Diese muss die Gemeinden und Gemeindeverbände in die Lage versetzen, neben den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung freiwillige Aufgaben in einem der Bedeutung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts angemessenen Umfang zu erfüllen. Das Land gewährleistet einen übergemeindlichen Finanzausgleich.

Die weiteren Regelungsinhalte des Artikels 79 der jetzigen Fassung würden in einem neu einzuführenden Absatz 2 verankert.

Unter diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen dürfte sich das Land bei unveränderter Aufgabenbelastung der Kommunen nicht unter Hinweis auf seine eigene fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit und die vorgeschriebene Verschuldungsbegrenzung seiner Pflicht zur finanziellen Mindestausstattung der Kommunen entziehen. Wäre das Land mangels eigener finanzieller Leistungsfähigkeit tatsächlich aber außerstande, diese finanzielle Mindestausstattung zu sichern, bliebe ihm allein die Möglichkeit, entweder die Kommunen von bereits auferlegten Aufgaben zu entlasten, gesetzlich vorgegebene und kostentreibende Standards der kommunalen Aufgabenerfüllung abzusenken und auf die Erledigung neuer Aufgaben zu verzichten oder den Kommunen neue Steuern bzw. Einnahmequellen zu erschließen. Dies bedeutete einen dem Grundsatz intergenerativer Gerechtigkeit entsprechenden Mechanismus.

Nur auf diese Weise kann dem Grundanliegen der Schuldenbremse, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes nachhaltig zu sichern, effektiv Rechnung getragen werden.

Begleitend zu der Verfassungsänderung des Art. 79 der Landesverfassung begrüßen wir den Vorschlag aus der LT-Drucksache 15/3395 der Bildung einer Kommission zur Einführung einer Schuldenregel in NRW. Im Antrag wird formuliert, dass das im Grundgesetz festgelegte Verschuldungsverbot für Bund und Länder nicht zu einer Verschiebung der Lasten auf die Kommunen führen darf. Für Erörterungen dieser aus-

schussübergreifenden Problemstellung benötigt der Landtag daher eine fraktionsübergreifende Kommission. Die sachgerechte Ausgestaltung der Kommunalfinanzen ist dabei besonders zu berücksichtigen.

18. Welche Konsequenzen erwarten Sie bei einer Umsetzung des Gesetzentwurfes für die kommunale Finanzausstattung vor dem Hintergrund der finanziellen Lage des Landes Nordrhein-Westfalen?

Vgl. die Antworten zu Frage 7 und 14: Es würde ein rechtlich-wirtschaftlicher „Teufelskreis“ in Gang gesetzt, der – um die Leistungsfähigkeit des Landes vermeintlich zu schützen – darin bestünde, die finanzielle Unterdeckung der kommunalen Ebene zu verstärken, was jedoch – wegen des bündischen Prinzips – zwangsläufig wieder auf das Land zurückschläge.

C. Ökonomische Aspekte

24. Halten Sie es angesichts der Haushaltsentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen für tatsächlich realistisch, die Regeln der Schuldenbremse umzusetzen, ohne die Leistungen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen empfindlich und dauerhaft einzuschränken?

Nein. In jedem Falle – mit und ohne Garantie einer finanziellen Mindestausstattung der Kommunen – bleibt dem Land mangels eigener finanzieller Leistungsfähigkeit allein die Möglichkeit, entweder die Kommunen von bereits auferlegten Aufgaben zu entlasten, gesetzlich vorgegebene und kostentreibende Standards der kommunalen Aufgabenerfüllung abzusenken und auf die Erledigung neuer Aufgaben zu verzichten oder den Kommunen neue Steuern bzw. Einnahmequellen zu erschließen.

Es muss sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite aller Ebenen betrachtet werden. Hier ist festzuhalten, dass die kommunalen Zuschussbedarfe in Nordrhein-Westfalen im Zuge von zusätzlichen Aufgaben, Standarderhöhungen und Fallzahlensteigerungen seit 1980 allein bis 2006 insgesamt um 144,5 Prozent angestiegen sind, während die verteilbare Finanzausgleichsmasse im gleichen Zeitraum nur um 36,5 Prozent gestiegen ist³. Der deutliche Anstieg der Verschuldung der Kommunen auf inzwischen insgesamt etwa 56,8 Mrd. Euro konnte damit nicht einmal durch eine Erhöhung der kom-

³ Vgl. Junkernheinrich, Martin/Micosatt, Gerhard, Kreise im Finanzausgleich der Länder, Eine finanzwissenschaftliche Studie am Beispiel Nordrhein-Westfalens, Wiesbaden 2011, S. 94.

munalen Steuereinnahmen im gleichen Zeitraum um 146 Prozent aufgefangen werden.⁴ Schon daraus folgt, dass es zu einer nachhaltigen Konsolidierung der Haushalte sowohl des Landes als auch der Kommunen erforderlich sein wird, zunächst keinerlei zusätzliche Leistungsansprüche insbesondere im Sozialsektor einzuführen oder existierende im Umfang zu erhöhen. Sodann werden zusätzliche Finanzierungsbeteiligungen

⁴ Vgl. Junkernheinrich, Martin/Micosatt, Gerhard, aaO, S. 94.

anderer staatlicher Ebenen – bspw. des Landes und des Bundes – und die Eingrenzung von Leistungsansprüchen Gegenstand von Erwägungen und Entscheidungen sein müssen. Die bei unverändertem Katalog von landesrechtlich verursachten oder durchgereichten kommunalen Pflichtleistungen bestehenden Einsparpotentiale wären dagegen bei Weitem nicht ausreichend: Der Umfang des Bestandes freiwilliger Aufgaben liegt bei den Kommunen nur noch bei zwischen einem und drei Prozent.

Die geplante Novellierung der Landesbauordnung

Auftaktgespräch mit Landesbauminister Voigtsberger

Im Vorfeld der geplanten Novellierung der Landesbauordnung machte sich Bauminister Harry K. Voigtsberger am 7. November 2011 ein Bild von ersten Änderungsvorstellungen aus dem Kreis der betroffenen Verbände und Institutionen. Der Minister hatte Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Bau- und Handwerkskammern und -verbände, der Architekten und Ingenieurverbände sowie den Behindertenbeauftragten der Landesregierung eingeladen. Durch die frühzeitige Einbindung der Beteiligten erhofft sich das Ministerium eine Verkürzung der Debatten im Novellierungsprozess. Dabei war man sich weitgehend einig, dass es nicht um eine grundsätzliche Änderung oder komplette Übernahme der durch die Bauministerkonferenz derzeit in Überarbeitung befindlichen Musterbauordnung gehe, da sich viele Regelungen der Bauordnung in NRW bewährt hätten. Ziele einer Novelle sollten vielmehr Rechtssicherheit und Verfahrensvereinfachung sein.

Das Eingangsstatement zum Auftaktgespräch, das RA Michael Halstenberg im Auftrag des Ministeriums hielt, ist nachfolgend wiedergegeben:

1. Moderne Gesetzgebung bedeutet Transparenz und Verständlichkeit für den Bürger

So manche Rechtsmaterie befindet sich – was seine Systematik und Verständlichkeit angeht – in einem beklagenswerten Zustand. Jede nicht nur anlassbezogene Novellierung eines Gesetzes sollte daher für den Gesetzgeber die Frage aufwerfen, ob es einer grundsätzlicheren Korrektur

der bisherigen Konzeption bedarf, um die Verständlichkeit und damit auch die Wirksamkeit des Gesetzes zu verbessern.

Damit ist weniger die Notwendigkeit des Gesetzes an sich gemeint, schon gar nicht in Bezug auf die Landesbauordnung NRW. Man sollte aber kritisch prüfen, ob die im Laufe der Zeit erfolgten Änderungen und Novellierungen eines für die Praxis so bedeutenden Gesetzes nicht zu einem derart komplexen Regelwerk geführt haben, dass dessen eigentlicher Zweck, nämlich Dinge einfach, nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu regeln, in Zweifel steht.

Dabei könnte man trefflich über die Frage streiten, ob schon das Verfassungsrecht diese Prüfung erfordert. Fakt ist, dass verständliche Gesetze auch eine ganz praktische Verwirklichung des Demokratieprinzips darstellen und die tatsächliche Mitwirkung der Bürger im Sinne einer Befolgung absichern. Wo der Bürger den Sinn von Regeln und Verfahren nicht mehr versteht, wird er sich verweigern oder fehlgeleitet. In Bezug auf Bauprojekte ist dies besonders gefährlich. Denn oft geht es beim Bauen auch um wesentliche Teile des privaten Vermögens, nicht selten um die wirtschaftliche Existenz.

Aber das ist nur ein Aspekt. Denn in den Vollzug der Landesbauordnung sind nicht nur Bürger und Staat einbezogen. Vielfach sind Architekten, Ingenieure, Bauunternehmen oder Immobilienunternehmen Adressaten der Regeln, für deren Erfüllung sie oftmals auch zivilrechtlich einzustehen haben. Je komplexer die Dinge aber geregelt werden, desto weniger sind sie auch für

den unter Kosten- und Zeitdruck arbeitenden Fachmann noch zu begreifen und „beachtbar“.

Eine moderne Gesetzeskonzeption bedeutet daher ein Regelwerk mit Praktikern für Praktiker und zuallererst für den Bürger zu schaffen. Der Bürger muss sich wahrgenommen fühlen, er muss zumindest verstehen, warum seine Eigenverantwortung im wohlverstandenen Eigen- und Allgemeininteresse Einschränkungen erfährt. Nur wenn der Gesetzgeber diesen Auftrag bei seiner Tätigkeit beständig und ernsthaft verfolgt, werden sich Gesetze und Bürger weiter annähern.

Folglich skizzieren folgende Stichworte das Pflichtprogramm eines verantwortungsvollen Gesetzgebers:

- Verständlichkeit von materiellem Inhalt und Verfahren;
- Transparenz, Übersichtlichkeit und Vermittelbarkeit.

2. Der Bürger braucht nicht nur Freiheit, er benötigt auch (Rechts-)Sicherheit

Mit einer bloßen Vereinfachung der Landesbauordnung ist es allerdings nicht getan. Es geht auch nicht um ein simples „Privat vor Staat“. Denn es geht dem Bürger nicht nur um Freiheit, sondern auch um Sicherheit. Auch ist Bürger nicht nur der handlungswillige, sondern auch der zu (be-)schützende Verbraucher und auch der passive Bürger will und darf dem Treiben seines Nachbarn nicht schutzlos ausgeliefert sein.

Es geht also darum, die Freiheit der Bürger möglichst wenig einzuschränken, sie aber zugleich als schützenswerte Verbraucher und Nachbarn zu begreifen und die berechtigten Interessen der übrigen Beteiligten und der Allgemeinheit einzubeziehen.

Die Aufgabenstellung heißt daher auch

- Verbraucherschutz,
- Schutz des Nachbarn,
- Schutz der beteiligten Planer und Unternehmen,
- Berücksichtigung der Allgemeininteressen, wie sie sich zunehmend in den Anforderungen der Nachhaltigkeit einschließlich der energiepolitischen Belange wiederfinden.

Schließlich darf auch nicht übersehen werden, dass auch die Anforderungen des Bauplanungsrechts des Bundes den Bemühungen um mehr Privatisierung und Eigenverantwortung des Bür-

gers im Bereich des Bauordnungsrechts der Länder klare Grenzen setzen. Auch sei die Frage erlaubt, ob dem Bürger nicht mit einem Bescheid der Bauaufsicht, der seine Investition zu Beginn des Projekts rechtlich weitgehend absichert, nicht mehr gedient ist als mit einer schnelleren Verwirklichung eines Projekts, dessen Bestand auch und gerade von seinen Nachbarn noch auf den juristischen Prüfstand gestellt werden kann. Genehmigungsverfahren gewährleisten nicht nur Sicherheit des Baus sondern auch Verfahrenssicherheit.

3. Bei jeder Neuordnung der Aufgabenzuweisung muss auch auf eine gerechte Lastenverteilung geachtet werden

Die Bürger wollen die Gesetze nicht nur verstehen. Sie verlangen zu recht auch eine gerechte Lastenverteilung. Dabei wird oft nicht ausreichend beachtet, dass Kosten, die dem Verursacher unmittelbar zugeordnet werden, die Allgemeinheit entlasten oder umgekehrt nicht dem Einzelnen zugeordnete Kosten von allen Steuerzahlern getragen werden müssen.

Werden Aufgaben privatisiert, werden aber auch die damit zusammenhängenden Kosten auf den einzelnen verlagert, ohne dass sich seine Steuerbelastung entsprechend vermindert. Daher ist eine neue Aufgabenzuordnung nicht nur mit einem Zuwachs an Freiheit und Verantwortung, sondern auch mit einer Entlastung der öffentlichen Hand auf Kosten des Bürgers verbunden.

Diese Form der Privatisierung sollte aber dort seine Grenze finden, wo nicht mehr eine größere Verantwortung für den Bürger und die Verwirklichung des Verursacherprinzips im Vordergrund stehen, sondern eine schlichte Rückverlagerung öffentlicher Aufgaben auf Private zur Entlastung öffentlicher Etats.

Denn der einzelne Bürger ist ohne gesetzliche Leitplanken leicht versucht, seine finanziellen Belastungen wiederum auf Kosten Dritter oder der Allgemeinheit zu lösen. Denn es ist mitnichten so, dass jeder Bürger zuallererst auf die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer bedacht ist. Marktversagen aus Gründen der Kostenvermeidung findet sich auch im privaten Bereich. Daher wird eher am Architekten, Prüfstatiker oder staatlich anerkannten Sachverständigen als an der Ausstattung des Bauobjekts gespart. Die Gewährleistung von Statik, Brandschutz und Wärmeschutz sind Dinge, die vielfach als „ganz normal“ vorausgesetzt werden. Sie sind es aber nicht.

Das bedeutet nicht, dass man die erforderliche Kontrolle daher unisono (wieder) durch eine öffentliche Bauaufsicht und ein engmaschiges Netz staatlicher Kontrolle gewährleisten müsste. Ein übermäßiger Kontrollverlust kann aus Sicht des Staates (kostengünstig) aber dadurch vermieden werden, dass gesetzgeberisch sichergestellt wird, dass der Bürger nicht zuletzt im eigenen Interesse unabhängige und sachkundige Dritte, die kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an dem Bauwerk haben, nachprüfbar mit den erforderlichen Prüfungen beauftragen muss. Dafür müssten sich die zuständigen Stellen lediglich die erforderlichen Prüfbestätigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorlegen lassen. Dies sollte aber auch durchgängig so gehandhabt werden. Zum einen ist ein Prinzip ohne Ausnahmen leichter zu vermitteln, zum anderen sind Statik und Brandschutz keine geeigneten Experimentierfelder privater Sparbemühungen. Damit ist ein Wandel von der prüfenden zu einer die Prüfung kontrollierenden Bauaufsicht verbunden.

4. Das Bauordnungsrecht sollte auch aus volkswirtschaftlicher Sicht möglichst präventiv wirken

Ein solches System würde auch verhindern, dass ein Versagen in Bezug auf die Erstellung und Prüfung der erforderlichen bautechnischen Nachweise zum Gegenstand von Haftungsfragen wird.

Präventive Kontrollsysteme sind auch volkswirtschaftlich gesehen kostengünstiger als sanktionierende Haftungssysteme, die nur Schäden beseitigen und abschreckend wirken. Außerdem befördert Haftung eher Anwälte und Justizapparate und weniger die Qualität eines Bauwerks.

Zudem zeigen die Erfahrungen, dass die Haftung rechtlich und wirtschaftlich gesehen nicht gleichmäßig und auch nicht entsprechend den Verantwortlichkeiten verteilt wird. Während der Bauherr an der Qualitätssicherung einsparen kann, fallen dadurch (mit-)verursachte Mängel vielfach vor allem den Planern juristisch auf die Füße, ohne dass sie dafür eine Prämie in Form einer höheren Vergütung erhalten.

Der zuverlässige Vollzug der baurechtlichen Regeln hat daher auch die Aufgabe, die unter ökonomischen Zwängen Handelnden vor den übermäßigen Gefahren einer Haftung für Schäden zu schützen, die sie zumindest nicht allein verursacht haben.

5. Politische Ziele materiell-rechtlich zu verankern ist letztlich nur sinnvoll, wenn auch der Vollzug verfahrensrechtlich abgesichert wird

Schließlich sieht sich der Gesetzgeber zu recht immer mehr in der Rolle desjenigen, der die umfassenden Interessen der Nachhaltigkeit und damit des Umweltschutzes vertreten muss. Diese werden zwar allgemein befürwortet im konkreten Fall aber vielfach mit der gleichen Selbstverständlichkeit missachtet.

Daher leidet auch die Nachhaltigkeit einschließlich der gesetzlichen energetischen Anforderungen unter einem erheblichen Vollzugsdefizit, das durch die Heraufsetzung der Anforderungen bei einer gleichzeitigen Rückverlagerung der verfahrensrechtlichen Verantwortlichkeit auf den einzelnen Bauherrn im Laufe der Jahre eher größer geworden ist.

Die Klagen über ein Vollzugsdefizit verdecken oft ein weiteres Problem: längst ist empirisch nachgewiesen, dass neue technische Anforderungen immer auch innovationsfördernd sind. Allerdings nur, wenn der Betroffene die Umsetzung als Herausforderung sieht und seine Aufmerksamkeit nicht nur einer Vermeidung der Folgen gilt. Leider wird vielfach übersehen, dass auch Innovation ein berechtigtes Anliegen der Allgemeinheit ist.

6. Bewertung konkreter Prüfungs- und Änderungsvorschläge

a) Verständlichkeit und Transparenz

Betrachtet man das geltende Bauordnungsrecht, wird man befinden müssen, dass man in den vergangenen Jahren mitnichten den Weg der Vereinfachung und der Transparenz beschritten hat.

Ein einseitiges Bemühen um „Verschlankung“, „Kostenentlastung“ und „Privatisierung“ hat im Zusammenwirken mit immer komplexeren technischen Anforderungen auch des Bundes- und des Europäischen Rechts gerade nicht zur Übersichtlichkeit beigetragen und erst recht nicht bewirken können, dass das Baurecht effizienter und „vollzugssicherer“ geworden ist.

An den materiell-rechtlichen Anforderungen an Bauvorhaben werden sich indes nur punktuelle Veränderungen vornehmen lassen. Daher steht immer mehr das Verfahrensrecht im Mittelpunkt der Betrachtungen.

Ausgehend von der Baufreiheit und einer grundsätzlichen Genehmigungspflicht für Bauvorhaben hat eine Vielzahl von Ausnahmen, Ab-

stufungen, Möglichkeiten und Einschränkungen zu einem letztlich unübersichtlichen Regelungsgeflecht geführt, die selbst den Fachkundigen fragen lassen, was denn nun die Regel und was die Ausnahme sei.

Man könnte daher auf die durchaus provokante Idee kommen, dem Gedanken der grundsätzlichen Baufreiheit folgend nur noch die Fälle der Genehmigungspflicht gesetzlich zu verankern und damit die Transparenz zu erhöhen. Eine solche Umkehrung des Regel- Ausnahmeprinzips ist zwar grundsätzlich denkbar, trifft jedoch auch auf Bedenken.

Zum einen würde NRW damit einen Weg beschreiten, der angesichts der Bemühungen der Länder um mehr Vereinheitlichung und Angleichung an die Musterbauordnung Unverständnis auslösen würde. Das wäre zu ertragen, wenn mit einem solchen Systemwechsel ein signifikanter Vorteil insbesondere im Hinblick auf eine Vereinfachung und mehr „Freiheit“ für den Bürger verbunden wäre.

Das ist aber fraglich. Zunächst ändern die Verfahrenserleichterungen nichts an den materiellrechtlichen Anforderungen an das Bauvorhaben. Der Bürger hätte auch in diesem System die gleichen Anforderungen zu beachten wie bisher. Er würde allenfalls von einem (Genehmigungs-) Verfahren entlastet, das allerdings schon jetzt in den meisten Fällen untergeordneter baulicher Vorhaben gar nicht mehr besteht.

Da genau dies für den Bürger aber oft nicht erkennbar ist, weist der Gedanke einer grundsätzlichen Reform durchaus in eine richtige Richtung. Ein Verfahrenserfordernis soll dem Bürger nachvollziehbar signalisieren, dass an das Vorhaben wichtige öffentliche Anforderungen gestellt werden, die auch seiner eigenen nicht zuletzt wirtschaftlichen Sicherheit dienen und deshalb in seinem Interesse von dritter Seite geprüft werden müssen. Diese Schutzfunktion des Verfahrens und der dahinterstehende Servicegedanke sind durch eine Vielzahl unübersichtlicher Regelungen gleichsam verschüttet worden. Wo ein Verfahren nicht als Schutz sondern als Gängelung empfunden wird, bedarf es in der Tat einer Neukonzeption.

Indes würde eine bloße Umkehr des Regel- Ausnahmeprinzips dafür nicht ausreichen. Im Hinblick auf die Grenzen der Freistellung wäre nämlich eine ungemein und gesetzgeberisch kaum zu gewährleistende präzise Fassung der Genehmigungstatbestände erforderlich, um die durch jahrzehntelange Verwaltungspraxis und Rechtsprechung geschaffene weitgehende Rechts-

sicherheit nicht ihrer Grundlage zu berauben. Damit wäre niemandem gedient.

Zudem geht es vor allem darum dem Bürger klar zu signalisieren, wann ein Verfahren erforderlich ist und wann er selbst die Verantwortung für die Einhaltung des Baurechts übernehmen soll. Diese Grenzziehung bedarf einer dringenden inhaltlichen Revision.

Eine Neustrukturierung und klare Einteilung in genehmigungsbedürftige Vorhaben, Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind und sonstige Vorhaben würde die Transparenz der Verfahrenserfordernisse für alle Beteiligten deutlich erhöhen. Der Entfall von Anzeigeverfahren sollte daher ernsthaft geprüft werden. Anzeigeverfahren sind für den Bürger ohnehin „gefährlich“. Denn sie erwecken bei ihm oft die irrige Vorstellung, er habe mit der Anzeige seinen Pflichten genügt und sein Vorhaben sei mithin auch materiell-rechtlich zulässig.

Eine wesentliche Änderung wäre eine verfahrensrechtliche Einbeziehung aller Wohngebäude in das Prüfungsverfahren. Dadurch würde gewährleistet, dass die wesentlichen Belange des Bauordnungsrechts (auch im Einfamilienhausbau) tatsächlich (durch private Sachverständige) geprüft würden. Zugleich dient dies der Vereinheitlichung und damit der Verständlichkeit.

Dementsprechend ist auch unter Beachtung der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Kontrolle zu prüfen, ob sich die grundsätzliche Genehmigungsfreistellung für Wohngebäude tatsächlich bewährt hat, oder ob dieses nicht wieder als (einfache) Baugenehmigungsverfahren ausgestaltet werden sollte.

Denkbar wäre mithin eine klare Dreiteilung:

- Genehmigungsverfahren für Sonderbauten
- Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für sonstige Bauten (mit Prüfung der bautechnischen Nachweise durch Sachverständige)
- genehmigungsfreie bauliche und technische Anlagen.

Darüber hinaus ist der bestehende Ausnahmekatalog des § 65 BauO derart unübersichtlich, dass überlegt werden sollte, ihn nicht nur übersichtlicher zu gliedern, sondern grundlegend zu straffen und zwar auch über das hinaus, was die Musterbauordnung zulässt. Viele der Ausnahmen dienen gerade dazu, den Bürger in dem Bereich untergeordneter baulicher Vorhaben von Genehmigungsverfahren freizustellen, dann muss es für ihn aber auch verständlich sein. Insoweit kommt dieser Vorschrift in Bezug auf eine „bürgerfreundliche Ausgestaltung“ der Landesbauordnung sicherlich eine Schlüsselrolle zu.

b) Installation von Rauchmeldern als materiell-rechtliche Verpflichtung

Die Pflicht zur Installation von (unbestreitbar sinnvollen) Rauchmeldern entwickelt vor allem dann Durchschlagskraft, wenn auch der Vollzug sichergestellt und ggf. überwacht wird. Dies kann im Wege der Einschaltung (privater) Dritter erfolgen, ist aber – gerade bei einer laufenden Überwachung – mit Kosten verbunden, die Eigentümer oder Mieter zu tragen haben. Außerdem sollte sichergestellt sein, dass den Betroffenen keine Risiken im Hinblick auf die Versicherung entstehen.

Dort wo privatrechtliche „Anreizstrukturen“ versagen, wäre allerdings auch eine Bauaufsicht gefordert, zumindest repressiv vorzugehen. Im Übrigen könnte man überlegen, auch in diesem Fall auf das „Benachrichtigungsprinzip“ zurückgreifen, wonach die Installation von Dritten zu bescheinigen und die Bescheinigung bei der Bauaufsicht innerhalb bestimmter Fristen vorzulegen ist.

c) Barrierefreiheit als Prinzip

Die auch aus demographischer Sicht dringend notwendige Erhöhung der Anzahl barrierefreier Wohnungen führt in der Praxis vor allem im Woh-

nungsbestand zu Fragestellungen, die aus dem Bereich der energetischen Nachrüstung bekannt sind.

Tendenziell wird durch eine solche Vorschrift die wirtschaftliche Grenze zwischen Modernisierung und alternativem (Ersatz-) Neubau verschoben.

Auch muss der zu beachtende Wirtschaftlichkeitsgrundsatz gewährleistet werden. Schließlich müssen die aus der energetischen Sanierung bekannten, oftmals mit den Fragen der Wirtschaftlichkeit in Zusammenhang stehenden Vollzugsdefizite vermieden werden.

Man sollte nicht verkennen, mit welchem Aufwand diese Fragen im Einzelnen verbunden sind, weshalb ordnungsrechtliche Anforderungen oftmals im Zusammenhang mit Förderinstrumenten diskutiert werden, die sich allerdings zur Vermeidung von Fehlallokationen nicht auf den Bestand beschränken dürfen. In NRW ist dieses Problem bereits erkannt worden.

d) Brandschutz im Holzbau

Änderungen in diesem Bereich dürften angesichts der Regelungen im Bereich der MBO unkritisch sein und führen im Bereich des Holzbaus tendenziell zu wünschenswerten Innovationen.

Im Anschluss an das Eingangsstatement konnten die Beteiligten ihre Vorstellungen für eine Bauordnungsnovelle darlegen.

Eckpunkte der kommunalen Spitzenverbände für eine Bauordnungsnovelle:

Basis für ein Gesetzgebungsvorhaben sollten die im Jahr 2007 unter Federführung des Bauministeriums von der Projektgruppe „Baurecht und Bauordnungsrecht“ erarbeiteten Vorschläge sein. Die Projektgruppe – vielfältig besetzt, insbesondere mit Vertretern der Kammern und Praktikern aus den Bauaufsichtsbehörden – hat im Laufe ihres nahezu einjährigen Arbeitsauftrages jede einzelne Vorschrift der BauO NRW hinsichtlich einer Anpassung an die Musterbauordnung 2002 überprüft und Empfehlungen erarbeitet.

Nicht bewährt hat sich aus unserer Sicht das mit dem Bürokratieabbaugesetz I vom 13.3.2007 eingefügte Anzeigeverfahren, wonach die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen in der Regel keiner

Baugenehmigung bedarf, sondern bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich (unter Beifügung der erforderlichen Bauvorlagen) anzuzeigen ist. Die Praxis hat gezeigt, dass sowohl die Zweiwochenfrist, die nach der Anzeige bis zum Baubeginn abgewartet werden muss, als auch das Erfordernis des Beifügens der Bauvorlagen von den Anzeigenden überwiegend nicht zur Kenntnis genommen werden.

Ebenfalls nicht bewährt hat sich das Freistellungsverfahren (§ 67 BauO NRW). Auch hier hat sich gezeigt, dass die am Bau Beteiligten vielfach überfordert sind, wenn sie die Erfordernisse des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts ohne kompetente bauaufsichtliche Beratung beurteilen sollen. Im Eingangsstatement von RA Michael Halstenberg werden die vielfältigen, teils gegenläufigen Interessen und Schutzbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen als am Bau Beteiligte (Bauherren, spätere Käufer, Nachbarn und Nutzer) zutreffend umrissen. Der Schutz

von Erwerber- und Nutzerinteressen, wie auch das öffentliche Interesse an dauerhaft sicheren Gebäuden, wurde in den letzten Bauordnungsnovellen durch den Gesetzgeber jedoch zunehmend aufgegeben und an die „Kräfte des Markts“ delegiert. Es wird nachdrücklich unterstrichen, dass eine präventive Prüfung effizienter – und für den Bauherrn im Ergebnis auch kostengünstiger – ist als ein späteres repressives Einschreiten der Bauaufsichtsbehörden bei nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften. Auch ist die durch eine förmliche Baugenehmigung statuierte Rechtsposition nicht zu unterschätzen.

Aufgrund der Erfahrungen aus der bauaufsichtlichen Praxis vor Ort möchten wir bereits zu diesem Zeitpunkt das o.g. Eingangsstatement in einem wichtigen Punkt ergänzen:

Kritisch zu sehen ist die vorgeschlagene Verlagerung der Brandschutzprüfung auf Prüfingenieure, denn diese Verlagerung ist für Wohnhäuser weder kostengünstig noch bietet sie im Alltag Gewähr für eine vollständige Normumsetzung.

Die vorausgesetzte „Unabhängigkeit“ von Prüfingenieuren/-innen unterliegt einem erheblichen Auswahldruck durch Marktprozesse. Angesichts des Kostendrucks im Bauwesen besteht daher die Gefahr, dass die Auswahl eines bestimmten Sachverständigen nicht anhand qualitativer Kriterien erfolgt, sondern die kostengünstigste Lösung zu einem positiven Auswahlkriterium wird – gerade für Bauträger. Gleichzeitig ist die Qualität dieser Gutachten nicht durch Marktprozesse gewährleistet, da selbst gravierende Mängel erst im Brandfall auffallen, also punktuell und zeitlich stark verzögert – im Gegensatz zur Statik, deren Mängel sich unmittelbar im Bau oder nach der Fertigstellung bemerkbar machen können. Dieser Bereich der vorsorgenden Sicherheitsstandards sollte daher nicht dem freien Markt überlassen werden.

Überdies ist gerade für einfache Wohnbauten die bestehende Prüfung durch die Baubehörden für den Bürger kostengünstiger als ein zusätzlicher Sachverständiger. Statt mehr als 1.000 Euro allein für ein zusätzliches Gutachten liegt die Ge-

bühr für die gesamte behördliche Prüfung regelmäßig unter 500 Euro. Auch aus diesem Grund ist daher eine Privatisierung nicht geboten.

Nicht zuletzt greifen gerade Anforderungen des Brandschutzes tief in die Substanz eines Gebäudes ein, so dass die Berücksichtigung in der Planung effizienter und damit vor allem preiswerter ist als eine spätere Nachbesserung. Auch dieser Aspekt spricht gegen eine Spaltung der Bewertung von Entwurf und späterer Aufsicht, wie auch die Notwendigkeit, ggf. Abweichungen ohnehin hoheitlich zu bescheiden.

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörden könnte der öffentliche Prüfumfang im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf die sicherheitsrelevanten Aspekte und den Nachbarschutz konzentriert werden, dies umfasst den Brandschutz, die Abstandflächen und das Planungsrecht. Hinsichtlich der Statik wäre zu prüfen, ob eine behördlich beauftragte Prüfung nicht zielführender wäre als der jetzige Zustand.

Die übrigen Belange können ohne Lebensrisiken auch durch private Akteure bewertet, ggf. zusätzlich geprüft und aus der behördlichen Prüfung ausgeklammert werden.

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörden ergäbe sich somit eine klare Dreiteilung der Verfahren :

- Genehmigungsfreie Vorhaben für unbedenkliche Vorhaben hinsichtlich ihrer Anforderungen an Sicherheit und Nachbarschutz. Handlungsbedarf: Straffung/Überarbeitung der Tatbestände nach §§ 63, 65, 66 BauO NRW.
- Vereinfachtes Verfahren anhand einer Positivliste einfacher Bauvorhaben. Prüfumfang: Konzentration der behördlichen Prüfung auf Sicherheit, Nachbarschutz und Planungsrecht, Ergänzung durch Prüfbescheinigungen.
- Vollverfahren für komplexe Bauvorhaben/Sonderbauten. Prüfumfang: umfassendes Genehmigungsverfahren.

Wir sehen dem beginnenden Diskussionsprozess zur Novelle der Bauordnung NRW mit großem Interesse entgegen und bieten für das weitere Verfahren gerne unsere Unterstützung und Mitwirkung an.

Stärkungspakts Stadtfinanzen im Landtag NRW verabschiedet

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für einen Stärkungspakt Stadtfinanzen ist am 8. Dezember 2011 in der Fassung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunalpolitik (Landtags-Drucksache 15/3418) mit 101 Stimmen gegen 75 Stimmen ohne Enthaltung verabschiedet worden. Eine dritte Lesung wurde nicht beantragt. Der von Seiten der Fraktion der CDU eingebrachte Änderungsantrag (Landtags-Drucksache 15/3488) wurde abgelehnt.

Die Verabschiedung war möglich geworden, nachdem sich die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Ende November 2011 über einen gemeinsamen Änderungsantrag verständigt hatten. Diese Einigung beinhaltet gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf folgende Änderungen:

Die vorgesehene Abundanzumlage/Solidaritätsumlage wird im Gesetz zunächst gestrichen. Die Entscheidung darüber, wie die Finanzierung der vorgesehenen zusätzlichen kommunalen Mittel in Höhe von 195 Mio. Euro, die bis dato ab 2014 über eine Abundanzumlage erbracht werden sollten, erfolgen soll, wird damit vertagt. Das Gesetz enthält lediglich den Hinweis, dass die Finanzierung in den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen geregelt werden soll.

Während die Kriterien für den Zugang zu Hilfen unverändert gelassen wurden (Überschuldung bis 2014 bzw. 2016), wurden die Kriterien für die Verteilung der Hilfen auf die Empfängerkommunen der Stufe 1 und der Stufe 2 modifiziert. Der Gesetzentwurf sah bislang vor, dass hierfür auf das ordentliche Ergebnis der Jahresabschlüsse der Jahre 2009 und 2010 abgestellt wird. Da diese Daten nicht valide ermittelt werden können, wurde die Verteilung der Mittel auf die Empfängerkommunen wie folgt abgeändert: Es wird zunächst ein einheitlicher Grundbetrag in Höhe von 25,89 Euro je Einwohner eingeführt. Die restlichen Mittel sollen auf der Basis eines Mischschlüssels verteilt werden, der auf den Anteil an der strukturellen Lücke zuzüglich der Zinslast für Liquiditätskredite für alle teilnehmenden Kommunen abstellt. Dazu wurde im Gesetz eine gemeindescharfe Aufstellung aufgenommen. Das Gesetz verwendet insoweit Berechnungen der Forschungsgesellschaft für Raumfinanzpolitik mbH Bottrop (FORA), die diese im Nachgang des Gutachtens „Haushaltsausgleich und

Schuldenabbau“ der Finanzwissenschaftler Professor Junkernheinrich und Professor Lenk vorgenommen hatte (sog. Modellrechnung 3 a).

In der Vorschrift zur Zwischenfrist, wonach der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung von Hilfen spätestens nach fünf Jahren zu erreichen ist, wird die Maßgabe „in der Regel“ ergänzt. Die Frist für die Stufe-2-Gemeinden wird außerdem auf 2018 und damit um ein Jahr erweitert und ebenfalls mit dem Zusatz „in der Regel“ versehen.

Durch eine gesetzliche Regelung wird klargestellt, dass auch Konsolidierungsbeträge verselbständigter Aufgabenbereiche (ausgegliederte Bereiche) im Rahmen der Aufstellung der Sanierungspläne einzubeziehen sind.

Die Einhaltung des Sanierungsplans wird von der Bezirksregierung überwacht. Diese Vorgabe war auch schon im Gesetzentwurf enthalten. Neu ist, dass die Kommunalaufsicht bei Pflichtverstößen der Gemeinde dahingehend, dass die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach kommt, vom Haushaltssanierungsplan abweicht oder dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, und eine gesetzte Frist ergebnislos verstreicht, zwingend einen Beauftragten gem. § 124 GO bestellen muss. Der ursprüngliche Gesetzentwurf enthielt insoweit lediglich eine Kann-Vorschrift.

Die für die Beratung durch die Gemeindeprüfungsanstalt 2012 vorgesehenen Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro werden auf 4,2 Mio. Euro abgesenkt und die hierdurch freiwerdenden 800.000 Euro zur Unterstützung der Tätigkeit der Bezirksregierungen verwendet.

Für den Fall einer „unvorhergesehenen erheblichen Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung“ ist die schon bislang im Gesetzentwurf vorgesehene Evaluation unverzüglich durchzuführen.

Vor der abschließenden Beratung in den Ausschüssen waren die kommunalen Spitzenverbände kurzfristig aufgefordert worden, zu diesem Änderungsantrag Stellung zu nehmen. Hiervon hat der Städtetag Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und dem Landkreistag Gebrauch gemacht.

Schreiben der kommunalen Spitzenverbände an Landtagsvizepräsidentin Carina Gödecke vom 1.12.2011

Sehr geehrte Frau Gödecke,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, kurzfristig zum Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zum Gesetzentwurf für ein Stärkungspaktgesetz Stellung nehmen zu können. Da die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aus Anlass der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik (federführend) und im Haushalts- und Finanzausschuss schon eine umfassende Stellungnahme abgegeben hat, möchten wir uns hierbei auf die zentralen Aspekte konzentrieren und verweisen im Übrigen auf unsere Stellungnahme vom 2.11.2011:

Wir halten es für richtig und wichtig, dass Kommunen mit einer besonders problematischen Haushalts- und Finanzlage Hilfe des Landes zur Haushaltskonsolidierung erhalten und dass diese Hilfen schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden. Wir begrüßen es daher, dass mit dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, dass die im Landeshaushalt 2011 für entsprechende Hilfen reservierten Mittel auch tatsächlich ausgezahlt werden können. Wir begrüßen es auch ausdrücklich, dass das Land mit dem vorgesehenen Stärkungspakt Stadtfinanzen seine Verantwortung für die kommunale Finanzausstattung und somit das bündische Prinzip zwischen Land und Kommunen unterstreicht. Damit wird auch ein deutliches Signal an die Banken gesendet.

Wir halten es aber für unverzichtbar, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die bestehenden Finanz- und Haushaltsprobleme der kommunalen Ebene insgesamt einer dauerhaften und nachhaltigen Lösung zuzuführen – auch um zu verhindern, dass vergleichbare Problemlagen erneut entstehen oder lediglich verlagert werden. Angesichts der enormen Finanz- und Haushaltsprobleme erscheint eine strukturelle und damit nachhaltige Lösung für die Gesamtheit der Kommunen auf der Basis der gegenwärtigen Finanzierung des Hilfsprogramms noch nicht möglich.

Wir halten es daher für dringend geboten, die Hilfen über die gegenwärtigen Ansätze des Gesetzentwurfs hinaus deutlich aufzustocken.

Auch müssen – entsprechend dem Grundsatz der interkommunalen Gleichbehandlung – Hilfen auch

für diejenigen Kommunen nach vergleichbaren und sachangemessenen Kriterien offen stehen, die derzeit nicht in der Lage sind, den Haushaltsausgleich und die Liquiditätsversorgung aus eigener Kraft sicherzustellen.

Zwar erkennt das Land die Notwendigkeit, den Kreis der Hilfeempfänger über die erste Stufe hinaus auszuweiten, mit der Planung einer zweiten Stufe von Hilfsmaßnahmen grundsätzlich an. Wir halten es aber für nicht akzeptabel, dass diese Ausweitung von den Kommunen selbst finanziert werden soll und die Kommunen damit zu Ausfallbürgen für fehlende Finanzmittel des Bundes und des Landes werden sollen. Zwar soll der Verweis auf die Abundanzumlage zunächst gestrichen werden, so dass zu diesem Punkt weitere Gespräche mit dem Land möglich und erforderlich werden: An der Befrachtung des Gemeindefinanzierungsgesetzes und damit einer Finanzierung aus kommunalem Geld hält der Änderungsantrag jedoch fest. Es ist damit für uns nicht erkennbar, dass das Land zu einer seiner Verantwortung entsprechenden Finanzierung der zweiten Stufe oder jedenfalls einer Aufstockung der Mittel bereit wäre. Das halten wir nach wie vor für den falschen Weg und lehnen dies nachdrücklich ab.

Diese Hauptkritikpunkte, die wir in unserer Stellungnahme ausführlich erörtert hatten, werden durch den Änderungsantrag nicht aufgenommen. Zu den jetzt vorgesehenen Änderungen wollen wir uns auf die nachfolgenden Hinweise beschränken:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Änderungsantrag einen veränderten Verteilungsparameter zugrunde legt. Damit greift der Änderungsantrag die vorgetragene Kritik an der Validität der Datengrundlagen auf. Das ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings ist auch der jetzt vorgenommene neue Verteilungsmaßstab nicht frei von Kritik. Wir bedauern es daher, dass der von einem breiten Konsens getragene Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, auf das Finanzergebnis abzustellen, nicht umgesetzt worden ist.

Wir begrüßen, dass der Änderungsantrag mit der Umgestaltung der Fristvorschriften in § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2 (Abänderung von einer Muss- zu einer Regel-Vorschrift) und der Verlängerung der Zwischenfrist um ein Jahr bei den Stufe-2-Kommunen die von uns formulierte Kritik

aufgreifen möchte, da die zwingenden Zwischenfristen (Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs nach fünf Jahren) nicht in jedem Fall realistisch sind. Da Regel-Vorgaben generell die Gefahr einer Umkehrung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses beinhalten, verfolgte der von uns unterbreitete Vorschlag des zwingend zu erreichenden Zwischenziels eines ausgeglichenen Finanzplans bzw. einer ausgeglichenen Finanzrechnung bewusst einen anderen Ansatz. Das schließt nicht aus, bei der Handhabung der Ausnahmeregelung auf diese Beurteilungsmaßstäbe zurückzugreifen. Wir halten es in jedem Fall für zentral, dass die Nachhaltigkeit des gesamten Konsolidierungsprogramms nicht durch eine extensive oder uneinheitliche Auslegung der Ausnahmeregelungen konterkariert werden darf.

Wir können nicht nachvollziehen, dass die von uns dringend eingeforderte, erweiterte Evaluationsklausel zu Zuschnitt, Rahmenbedingungen und Volumen der Hilfen keine Verankerung im Gesetz erfahren soll. Die im Änderungsantrag vorgesehene vorgezogene Evaluation soll im Fall „einer unvorhergesehenen erheblichen Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung“ vorgenommen werden und wäre nach wie vor – wie im Gesetzentwurf bislang vorgesehen – auf die Frage beschränkt,

ob weitere Kommunen aus im Programm nicht mehr benötigten Mitteln im Rahmen einer dritten Stufe einbezogen werden können. Dies ist – auch angesichts sich möglicherweise verändernder wirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen im Zuge der gegenwärtigen Staatsschuldenkrise und der weiteren konjunkturellen Entwicklung nicht ausreichend.

Sehr geehrte Frau Gödecke,

es ist selbstverständlich, dass eine nachhaltige Konsolidierung der kommunalen Haushalte auch schmerzhaft Maßnahmen der betroffenen Kommunen selbst impliziert. Es ist aber nicht akzeptabel, dass Konsolidierungszwänge einseitig auf die kommunale Ebene verlagert werden. Wir appellieren daher nochmals nachdrücklich, die Konsolidierungshilfen deutlich aufzustocken und von einer kommunalen Mitfinanzierung abzusehen. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung – neben einer verbesserten Finanzausstattung – es auch erforderlich macht, die Leistungsansprüche auf Bundes- und Landesebene zu begrenzen und sicherzustellen, dass diese aufgabenangemessen finanziert werden.

Bielefeld zieht Bilanz über EU-Projekt zur Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs

Von Barbara Baltsch

Mobil mit Bus und Bahn

Wie können mehr Menschen dazu bewegt werden, auf Bus und Bahn umzusteigen? Diese Frage steht im Mittelpunkt des von der Europäischen Union geförderten Projektes „Boosting Advanced Public Transport Systems“ (BAPTS). Unter der Federführung der Stadt Bielefeld arbeiten in dem Projekt neun Partner aus sechs europäischen Ländern am Öffentlichen Personennahverkehr der Zukunft.

Um die Lebensqualität in den Städten zu verbessern und Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen, ist ein nachhaltiger und umweltfreundlicher Öffentlicher Personennahverkehr von herausragender Bedeutung. Die Stadt Bielefeld beteiligt sich deshalb an dem Projekt „Boosting

Advanced Public Transport Systems“ (BAPTS), mit dem die Europäische Union neun führende Städte und Regionen in Nordwesteuropa bei der Entwicklung konkreter Lösungen unterstützt, damit der Öffentliche Personennahverkehr attraktiver, bequemer, sicherer, zuverlässiger und umweltfreundlicher wird.

An dem Projekt beteiligt sind neben der Stadt Bielefeld, die die Federführung für das Projekt übernommen hat, der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), die Städte Darlington und Southend-on-Sea in Großbritannien, Eindhoven in den Niederlanden und Lüttich in Belgien, die Metropolregionen Lille und Nantes in Frankreich sowie die Nationale Transportgesellschaft Irlands (NTA). Für das auf vier Jahre angelegte Projekt stehen

mehr als 15 Millionen Euro zur Verfügung. Davon werden 50 Prozent im Rahmen des INTERREG-Programms Nordwesteuropa durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Union gefördert.

Seit der Auftaktkonferenz im Mai 2009 in Bielefeld wird in den beteiligten Städten und Regionen am Öffentlichen Personennahverkehr der Zukunft gearbeitet. Inhaltliche Schwerpunkte bilden die Bereiche „Marketing und Mobilitätsbewusstsein“, „Integrierte Verkehrsplanung“, „Multimodalität und Interoperabilität“ sowie „Intelligente Informations- und Verkehrsmanagementsysteme“. Neben zahlreichen Treffen auf Ebene der Fachabteilungen stehen regelmäßige Konferenzen in den Partnerstädten und -regionen auf dem Programm, auf denen Projektideen und Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen vorgestellt werden. Zudem hatten die Partner im Oktober 2010 die Gelegenheit, ihr Projekt im Rahmen der Europäischen Woche der Städte und Regionen Europas, der so genannten Open Days, in Brüssel vorzustellen. Ende September 2011 fand die BAPTS-Tagung „Öffentlicher Nahverkehr – fit für die Zukunft?“ in Darmstadt statt.

Positive Bilanz

Die Bilanz des Projektes kann sich sehen lassen. So wurden im Bereich „Marketing und Mobilitätsbewusstsein“ gemeinsam Strategien entwickelt, wie Menschen auf unterschiedliche Weise von der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs überzeugt werden können. Während in Darlington etwa Tausende von Bürgerinnen und Bürger durch persönliche Ansprache an der Haustür und mit Aktionen in Schulen über die Vorteile von Bus und Bahn informiert wurden, konzentrierte man sich in Dublin auf örtliche Unternehmen. Mit gemeinsamen Aktionen zum Fahrradfahren, Zu-Fuß-Gehen und zur Nutzung von Bus und Bahn wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgreich dazu bewegt, das Auto stehen zu lassen und stattdessen andere Verkehrsmittel zu benutzen. An dem Projekt beteiligen sich bereits mehr als 90 Unternehmen in der irischen Hauptstadt.

Die Stadt Bielefeld führte zunächst eine Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten ihrer Bürgerinnen und Bürger durch und untersucht nun im Rahmen einer Studie, wie sich der demografische Wandel auf den Öffentlichen Personennahverkehr auswirkt und welche Maßnahmen ergriffen werden können, damit mehr ältere Menschen Bus und Bahn fahren. Zudem werden Park-and-Ride-Angebote verbessert und die Bürger dazu bewegt, bei Großveranstaltungen auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen.

Besonders innovative Wege, um den Öffentlichen Personennahverkehr zu fördern, beschreitet die Stadt Eindhoven. So erforscht die Stadt etwa neue Ansätze zum Design und Marketing von so genannten „Transferium“-Einrichtungen. Das sind Orte, an denen Autofahrer auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen können und dabei zusätzliche Serviceleistungen wie Einkaufsmöglichkeiten oder Kindergartenangebote erhalten. Zudem ist im Rahmen von BAPTS der Stadtpass, der bereits kostenlos von Senioren und Kindern genutzt werden kann, in einem großen Einkaufsviertel für ein nachhaltiges Parkraummanagement erweitert worden, um Beschäftigte in dem Pilotgebiet zum Umstieg auf den Öffentlichen Personennahverkehr zu bewegen. Um weniger mobile Menschen wie Senioren und Behinderte für den Personennahverkehr zu gewinnen, richtete die Stadt zudem eine eigene Buslinie ein, wobei der eingesetzte Bus nicht nur auf die besonderen Bedürfnisse der Passagiere zugeschnitten ist, sondern auch von einem Betreuer begleitet wird.

Im Bereich „Integrierte Mobilitätsplanung“ setzen die Projektpartner vor allem auf Schnellbus-Systeme. So will die südholändische Stadt Eindhoven neue Buskorridore einrichten, die städtische Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser und Einkaufszentren miteinander verbinden und auf denen Passagiere schnell befördert werden können. In Nantes wurde mit dem „Chronobus“ ein solches System bereits erfolgreich errichtet, das sich vor allem durch hohe Servicequalität wie Schnelligkeit, Komfort und Barrierefreiheit auszeichnet. Gleichzeitig hat die Stadt wertvolle Stellflächen im Zentrum für Dauerparker gesperrt oder nur noch für Anlieger freigegeben.

Auch Southend-on-Sea setzt auf Schnellbusse. So hat die Stadt mit weiteren Kommunen und Verkehrsunternehmen in der Grafschaft Essex mit dem „South Essex Rapid Transit“ (Sert) eine Schnellbus-Verbindung für das gesamte Themsetor und damit für eines der größten Naherholungsgebiete Englands geschaffen. Aber auch in der Stadt selbst sollen eigene Fahrbahnen für Schnellbusse eingerichtet werden, um die Bahnstation „Victoria“ und das Stadtzentrum besser miteinander zu verbinden. Der Bahnhofsvorplatz wurde bereits neu gestaltet, die Übergänge von Bahn auf Bus verbessert und breite Wege für Fußgänger- und Radfahrer angelegt.

Im Themenbereich „Multimodalität und Interoperabilität“ will die Stadt Bielefeld im Rahmen ihres Konzeptes „Stadtbahn 2030“ prüfen, ob und wie mit Hilfe einer neuen Straßenbahnlinie neue Stadtteile an das bereits bestehende Straßenbahnnetz angeschlossen und somit die Fahrgastzahlen weiter gesteigert werden können.

Im Rahmen eines weiteren Pilotprojektes wurde im Hauptbahnhof in Darlington eine Parkanlage für Fahrräder eingerichtet. Gleich neben dem Bahnsteig können Fahrgäste dort mit Hilfe einer „smart card“ Fahrräder abstellen oder auch mieten. In Lüttich wurden ebenfalls Fahrradparkplätze eingerichtet, wo Nutzerinnen und Nutzer ihre Räder auch reparieren lassen können.

In Lüttich plant man sogar die Wiedereinführung der in den 1960-er Jahren eingestellten Straßenbahn. In einem ersten Projekt sollen etwa 500 Millionen Euro für eine Tram-Verbindung zwischen dem Bahnhof von Jemeppe und dem Gewerbegebiet von Herstal fließen. Die Lütticher Straßenbahn würde so auf einer Länge von 17,5 Kilometern das gesamte Stadtgebiet durchqueren und auch den neuen TGV-Bahnhof bedienen. Dabei sollen die für eine U-Bahn gebauten Tunnel sowie die teilweise vorhandenen Busspuren benutzt werden.

Im Bereich „Verkehrstelematik“ wurden nahezu in allen Projektpartnerstädten und -regionen intelligente Informations- und Verkehrsmanagementsysteme eingeführt. So können die Bürgerinnen und Bürger in Bielefeld seit Sommer 2009 ihre Fahrscheine für Bus und Stadtbahn per Handy kaufen und lösen. Zudem werden die Fahrgäste in Bussen, Bahnen und an zentralen Haltestellen in Echtzeit über Abfahrtszeiten und Anschlüsse informiert.

Auch in der Metropolregion Lille wurden an den Bushaltestellen Info-Terminals eingerichtet, über die die Passagiere nicht nur über Abfahrtszeiten und Anschlüsse, sondern etwa auch über das Wetter sowie Ereignisse und Dienstleistungen in der Stadt informiert werden. Auch bei der Verkehrsregelung kommen intelligente Systeme zum Einsatz. So erhalten Busse an Kreuzungen satellitengestützt Vorrang vor dem Individualverkehr. Insbesondere bei der Einrichtung von Info-Terminals arbeitete die Metropolregion Lille eng mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) zusammen, der solche Informations- und Infotainmentangebote ebenfalls in seinen Fahrzeugen installiert hat. Zudem hat der RMV ein mobiles Portal eingerichtet, über das Fahrkarten per Computer oder Handy online gebucht und bezahlt werden können.

Erfolg durch Zusammenarbeit

„Durch die transnationale Zusammenarbeit lassen sich Dinge erreichen, die sonst nicht erreichbar wären“, fasst der Beigeordnete der Stadt Bielefeld, Gregor Moss, die Ergebnisse des EU-Projektes zusammen. So habe etwa die Stadt Eindhoven durch den Erfahrungsaustausch mit ihren französischen Kollegen in Nantes neue

Erkenntnisse beim Design von Haltestellen gewinnen können. Die Verkehrsexperten in Nantes wiederum hätten sich bei ihrem „Chronobus“-System von Maßnahmen für Bus-Korridore aus Dublin inspirieren lassen. Bei der Einführung eines multifunktionalen City-Passes habe Lille viel Zeit gespart, weil die Stadt auf die in Eindhoven gewonnenen Erfahrungen zurückgreifen konnte. Und bei den technischen Innovationen zu den Themen Fahrgastinformationen und Ticketing-Systemen hätten nahezu alle Partner voneinander profitiert. So habe etwa Bielefeld für ihre Marketing-Kampagnen interessante Impulse aus Lüttich und Darlington erhalten.

„Die transnationale Zusammenarbeit bietet eine einzigartige Plattform, um auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene mit europäischen Partnern Erfahrungen auszutauschen, erfolgreiche Arbeitsmethoden, Strategien und Arbeitsinstrumente zu übertragen sowie modellhafte Lösungen für kommunale beziehungsweise regionale Probleme zu entwickeln und zu erproben“, so Moss. „Transnationale Zusammenarbeit erbringt somit einen Mehrwert für Städte und Regionen“.

Neben dem Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Städten und Regionen, die vor ähnlichen Problemen und Herausforderungen stehen, sieht der Beigeordnete der Stadt Bielefeld auch einen Kompetenz- und Imagegewinn für die beteiligten Partner. „BAPTS hat uns in Bielefeld die Tür zu Europa geöffnet.“

„Wie brauchen Projekte wie diese, um Europa weiter voranzubringen“, betont auch der Direktor des INTERREG-Programmsekretariats für Nordwesteuropa, Ruut Louwers. An dem EU-Projekt beeindruckt ihn vor allem das gute deutsche Management, die solide Partnerschaft und die hohe Sichtbarkeit des Projektes sowie die engagierte Mitarbeit der BAPTS-Partner im Mobility-Cluster „SYNAPTIC“. Denn seit Anfang 2011 bildet BAPTS gemeinsam mit drei weiteren INTERREG-Projekten, die sich mit dem Thema Mobilität auseinandersetzen, ein so genanntes „NWE-Strategic Mobility Cluster“. Ziel dieses Clusters ist es, bis Ende 2013 die Rahmenbedingungen für die Förderung und Stärkung einer nahtlosen und integrierten „Tür zu Tür“-Mobilität in Nordwesteuropa zu untersuchen und Modell-Lösungen für die Zukunft zu empfehlen.

Die Ergebnisse aus dem EU-Projekt „BAPTS“ werden also nicht auf die neun Partnerstädte des Projekts beschränkt bleiben, sondern Modellcharakter für ganz Nordwesteuropa und darüber hinaus haben. Die Arbeit am Öffentlichen Personennahverkehr der Zukunft in den an BAPTS beteiligten Städten und Regionen geht unterdessen weiter.

Cities in Balance – EU-Projekt der Stadt Hagen abgeschlossen

Das EU-geförderte Projekt „Cities In Balance (CIB)“ beschäftigte sich in den letzten drei Jahren mit der Verbesserung der Lebensumstände älterer Menschen. Dabei ging es nicht um die Weiterentwicklung traditioneller Ansätze der Altenarbeit. CIB wollte vielmehr die Abhängigkeit von Gesundheits- und Pflegediensten reduzieren, indem der Fokus auf allgemeine Fragen des Wohlergehens gelegt wurde. CIB konzentrierte sich auf Ansätze, die die Lebensqualität von Seniorinnen und Senioren verbessern und ein unabhängiges Leben ermöglichen.

Im CIB-Projekt arbeiteten die Städte Vlaardingen (Holland), Brügge und Genk (Belgien), Leeds, Stockport, Southampton (Großbritannien), Kaiserslautern, Leverkusen und Hagen (Leadpartner) zusammen. Die wissenschaftliche Evaluation wurde von der FernUniversität Hagen vorgenommen. Die Förderung erfolgte über das Interreg IVb-Programm.

CIB hatte folgende Schwerpunkte:

- Befähigung der Senioren zu einer aktiven Teilnahme am Gesellschaftsleben;
- Informations- und Kommunikationsanreize;
- Sicherstellung von sozialer, finanzieller und technischer Einbindung;
- Unternehmens- und Beschäftigungsoptionen.

Die evaluierten Pilotprojekte auf den Gebieten

- Silver Hubs – Zentren für Senioren (Arbeitspaket 1)
- Silver Inclusion – Einbindung von Senioren (Arbeitspaket 2)
- Silver Economy – Seniorenwirtschaft (Arbeitspaket 3)

liegen nun als Broschüren in drei Sprachen vor und können im Netz abgerufen werden (www.cib-online.eu unter „Results“).

Silver Hubs sind Zentren, in denen sich Senioren und andere Generationen begegnen und austauschen sowie ehrenamtlich arbeiten und Informationen sammeln. In Zeiten des demographischen, sozialen und familiären Wandels ist das Entstehen und der Erhalt solcher Orte unabdingbar.

CIB stellt ein Handbuch zur Unterstützung der Entwicklung und Benennung der wichtigsten Erfolgsfaktoren für die Silver Hubs in allen Städten in Nordwesteuropa vor. Im Projekt sind detail-

lierte Informationen über benötigte Räumlichkeiten und deren Bereitstellung, Ausstattung und Einrichtung, Nutzungshäufigkeit und -intensität sowie notwendige Akteure und Institutionen gesammelt worden. Das Handbuch gibt Aufschluss darüber, welche die „Idealform“ eines Silver Hubs unter spezifischen Bedingungen gewählt werden sollte.

Silver Inclusion motiviert und unterstützt Seniorinnen und Senioren, in der Gesellschaft eine aktive und gestaltende Rolle im Austausch mit jüngeren Generationen einzunehmen. Ein erweiterter Handlungsspielraum soll ihnen ermöglichen, ihr Leben umfassend zu genießen und die Chance zu erhalten, entsprechende Wertschätzung für ihre Arbeit zu bekommen. Als Ergebnis der lokalen Projekte entwickelte CIB ein Instrumentarium mit übertragbaren Strategien und Lösungen. Hier wird die enge Zusammenarbeit von Organisationen vorgeschlagen, um die Teilhabe von Senioren am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen.

Das Arbeitspaket beschäftigte sich mit der finanziellen, sozialen und technischen Einbeziehung von Senioren in das Gemeinschaftsleben. Die CIB-Projektpartner testeten verschiedene Ansätze der Beteiligung.

Silver Economy: Senioren sind für die Wirtschaft zunehmend von Bedeutung. Sie bringen ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen aus Unternehmertätigkeiten ein. Als Ergebnis der Cities-in-Balance-Projekte werden Programme entwickelt, die Senioren in die lokale Wirtschaft integrieren und von denen z.B. Gemeinden profitieren. CIB entwickelte einen aktionsorientierten Leitfaden verschiedener Best-Practice-Beispiele.

Diese Strategien ermöglichen z.B. das Generieren von Beschäftigungs- und Wachstumseffekten für die regionale Wirtschaft. Die CIB-Projektpartner testeten unterschiedliche Strategien für die Qualifizierung und Beschäftigung sowie eine Optimierung der Angebots- und Nachfrageseite des Seniorenmarktes.

Darüber hinaus wurde eine Trainingseinheit „Werden Sie Experte in der Seniorenarbeit“ von der FernUniversität Hagen entwickelt, die als Fernlehrgang mit entsprechender Zertifizierung gebucht werden kann (<http://citiesinbalance.fernuni-hagen.de>).

„Become an ageing Xpert!“ ist ein interaktives Trainingsprogramm, das verschiedene Lernumgebungen und Methoden vereint: ein „traditionelles“ Lehrbuch (Download möglich), eine interaktive und betreute Online-Lernumgebung und Ergänzungsmaterialien. Nach Durcharbeiten eines Kapitels können Sie Ihr Wissen mit einem Quiz testen. Sie können ebenfalls mit anderen

Studierenden oder Dozenten in einem virtuellen Forum interagieren.

Kontakt: Dr. Christian Schmidt, Erster Beigeordneter der Stadt Hagen, Projektverantwortlicher. Meike Sturm, Projektmanagerin, CEP-Sturm, Waldeck 12, 45133 Essen. www.cib-online.eu

Runder Tisch Prostitution legt Grundsätze für die weitere Arbeit fest

Um die Situation für weibliche und männliche Prostituierte in Nordrhein-Westfalen zu verbessern und das Thema Prostitution aus der gesellschaftlichen Grauzone herauszuholen, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Anfang 2011 einen „Runden Tisch Prostitution“ eingerichtet. Der Runde Tisch hat im Januar 2011 seine Arbeit aufgenommen.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Runden Tisches gewährleisten, dass erstmals auf Landesebene wichtige Akteure und Akteurinnen eingebunden werden. Als ständige Mitglieder gehören ihm Vertretungen der Landesministerien, der kommunalen Spitzenverbände, der Stadt Dortmund, der Beratungsstellen für weibliche Prostituierte, der Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, der Landesarbeitsgemeinschaft männliche Prostitution, der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, der Landesarbeitsgemeinschaft Recht/Prostitution sowie zwei selbstständig arbeitende Prostituierte an. In der Regel zieht der Runde Tisch bei seinen Beratungen themenbezogen externen Sachverständigen hinzu.

Mittlerweile liegt ein, mit allen Mitgliedern des Runden Tisches, abgestimmtes Grundlagenpapier vor, welches dem Runden Tisch als Basis für die weitere Arbeit und das Selbstverständnis dienen soll.

Im Folgenden seien einige wesentliche Aussagen des Papiers genannt:

Der Runde Tisch versteht sich als Gremium, das eine fundierte Aufarbeitung der Thematik für Nordrhein-Westfalen zu leisten hat. Er will aktuelle Entwicklungen aufmerksam verfolgen und begleiten. Angestrebt wird die Erarbeitung von bereichsspezifischen Empfehlungen.

In der ersten Phase der Arbeit des Runden Tisches geht es zunächst darum, unterschied-

liche Sichtweisen kennenzulernen und sich in weiteren Schritten anzunähern und möglichst in gemeinsamen Konzepten zu enden. Die aus den jeweiligen Rollen erwachsenden unterschiedlichen Perspektiven müssen immer wieder transparent gemacht und eingebracht werden. Kompromisse sind ein notwendiger Bestandteil gemeinsamer Positionen.

Die Mitglieder des Runden Tisches verfügen nicht über das Mandat, mit bindender Wirkung für die von ihnen jeweils Vertretenen zu sprechen. Ein Teil der Mitglieder steht für Organisationen und Institutionen, die sich mit der Problematik noch nicht oder nur punktuell befasst haben. Für die Landesregierung sind Ressorthoheit bzw. das Kabinett entscheidend. Auch ist es für den Bereich der sexuellen Dienstleistungen nicht möglich, Menschen zu gewinnen, die das gesamte Spektrum repräsentieren und dazu noch entsprechend legitimiert sind. Dennoch besteht das Ziel, zu Empfehlungen zu kommen, die möglichst große Akzeptanz bei allen am Runden Tisch Vertretenen finden und entsprechend umgesetzt werden können. Von daher ist eine kontinuierliche fachliche Rückkoppelung der Erkenntnisse und Zwischenergebnisse durch die Mitglieder in ihre jeweiligen Bereiche sinnvoll und notwendig.

Auch wenn in der Fachliteratur und im politischen Raum eine Vielzahl von Vorschlägen existiert, auf welche Weise das Prostitutionsgesetz ergänzt bzw. weiterentwickelt werden könnte, ermöglicht der Runde Tisch eine in dieser Form bundesweit einmalige Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Er strebt an, aktuelle Entwicklungen, auch international, mit einzubeziehen. Es geht darum, in Zusammenarbeit von Wissenschaft, Administration, Beratungsstellen, Verbänden und Vertretungen aus dem Bereich der sexuellen Dienstleistungen zu fachlichen Empfehlungen zu kommen, die Anwendung in Rechtspolitik und Praxis finden.

Aus dem Landesverband

Kommunale Spitzenverbände 1/2012 begrüßen Landeshilfe zur Konsolidierung noch in 2011, fordern aber nachhaltige Lösung durch weitere Mittel

Die Kommunen in NRW halten es für richtig und wichtig, dass überschuldete Kommunen in Kürze Hilfen des Landes zur Haushaltskonsolidierung erwarten können. Die erste Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen könne noch in 2011 anlaufen, erklärten am 8. Dezember 2011 Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW anlässlich der zweiten Lesung im Landtag. Die kommunalen Spitzenverbände erneuerten allerdings ihre Kritik an der Ausgestaltung der zweiten Stufe, die die Kommunen nach dem Gesetz selbst finanzieren sollen, sowie an der Höhe der Hilfen, die deutlich aufgestockt werden müsse, um eine nachhaltige Lösung für die Gesamtheit der Kommunen zu erreichen. Auf diese zentralen Einwände der Kommunen sei das Land nicht eingegangen.

Der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Peter Jung, Wuppertal, der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, und der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest, erklärten: „Angesichts der katastrophalen Finanzlage der Kommunen in NRW ist der Stärkungspakt Stadtfinanzen ein dringend notwendiger Schritt und ein deutliches Signal an die Banken.“ Es sei ausdrücklich zu begrüßen, dass die Landesregierung so die Verantwortung des Landes für seine Kommunen unterstreiche: „Wir bedauern allerdings, dass kein breiterer Konsens zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen erzielt wurde, obwohl mittlerweile alle Fraktionen im Landtag den massiven Handlungsdruck anerkennen und Hilfen für die Kommunen für notwendig halten. Gemeinsam wäre wahrscheinlich für die kommunale Familie noch mehr zu erreichen gewesen.“

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sagten weiter, den Kommunen in NRW fehlten – durch ein Gutachten im Auftrag des Landes belegt – jährlich mindestens 2,85 Milliarden Euro, um ihre Haushalte ausgleichen zu können. Diese gewaltige Lücke mache die Dramatik der Lage deutlich. Eine Lösung der strukturellen Finanzprobleme der kommunalen Ebene insgesamt sei mit den Landesmitteln in Höhe von jährlich 350 Millionen Euro nicht möglich. Bedauerlich sei zudem, dass das Land die Vorschläge der

Kommunen zu den Verteilungskriterien der Hilfen nicht aufgegriffen hat.

„An der zweiten Stufe des Stärkungspaktes muss noch gearbeitet werden. Wir halten es für erforderlich, die Hilfen so aufzustocken, dass alle Kommunen in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung zur Liquiditätssicherung und zum Haushaltsausgleich nachzukommen“, so Jung, Kubendorff und Ruthemeyer. Und es bleibe nicht hinnehmbar, dass die Ausweitung der Hilfen in einer zweiten Stufe weiterhin allein aus kommunalen Mitteln finanziert werden solle.

„Die Abundanzumlage ist zunächst gestrichen, so dass für künftige Regelungen weitere Gespräche mit dem Land möglich und erforderlich werden. Aber die Mittel für die weiteren Hilfen von 2012 an sollen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, also aus dem kommunalen Finanzausgleich entnommen werden. Das halten wir nach wie vor für den falschen Weg. Eine zweite Stufe an Konsolidierungshilfen verdient nur dann diesen Namen, wenn das Land dafür zusätzliche Mittel bereitstellt. Das ist bisher überhaupt nicht erkennbar“, betonten die Vertreter der Spitzenverbände.

Generell stehe das Land in der Pflicht, eine aufgabengerechte Finanzausstattung seiner Kommunen zu gewährleisten. „Die Städte, Kreise und Gemeinden sind nicht Ausfallbürge für fehlende Bundesmittel und fehlende Landesmittel“, machten Jung, Kubendorff und Ruthemeyer deutlich.

Schnellerer Ausbau der Kinder- 2/2012 betreuung erfordert starke Anstrengungen von Land, Kommunen und freien Trägern

Die Städte in Nordrhein-Westfalen unternehmen alle Anstrengungen, um den Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige weiter voranzutreiben. Sie halten die in NRW noch bestehende Lücke jedoch für gewaltig und die Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf Betreuung ab dem ersten Lebensjahr ab Sommer 2013 noch lange nicht für gesichert.

Nach der Krippenkonferenz am 19.12.2011 mit Familienministerin Ute Schäfer in Düsseldorf erklärte der stellvertretende Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Norbert Bude aus Mönchengladbach: „Die Städte stehen zum Ausbau der Betreuungsangebote. Das lässt sich an der Steigerung der Betreuungsquote von 2,9 Prozent im Jahr 2005 auf 15,9 Prozent im März 2011 ablesen. Bis 2013 müssen aber noch etwa 44.000 Plätze geschaffen werden, um eine Versorgung von 32 Prozent zu erreichen. Der Rechts-

anspruch ab Sommer 2013 steht derzeit auf dem Papier, ist aber noch lange nicht gesichert.“ Das Land lege als Ziel eine Versorgungsquote von 32 Prozent zugrunde, es sei aber bekannt, dass in den Ballungsgebieten und den Städten der Bedarf weit darüber liegen werde. „Um den Ausbau zu beschleunigen, bedarf es starker gemeinsamer Anstrengungen von Land, Kommunen, Kirchen und freien Trägern“, so Bude. Für den Städtetag NRW machte der Oberbürgermeister von Mönchengladbach diese Punkte bzw. Forderungen deutlich:

1. Das Land muss unverzüglich die Konnexitätsgespräche zum Abschluss bringen, damit den Kommunen die zusätzlichen Kosten durch den Ausbau der Betreuung ausgeglichen werden. Das ursprünglich für den 30.11.2011 terminierte und dann verschobene politische Gespräch muss endlich stattfinden. Die Städte brauchen schnell Planungs- und Finanzierungssicherheit.
2. Ein eng getaktetes Monitoring über den Stand des Ausbaus ist dringend notwendig.
3. Für Städte in besonderen finanziellen Notlagen sollten haushaltsrechtliche Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.
4. Mögliche baurechtliche oder bauordnungsrechtliche Hindernisse sind zu überprüfen (Stellplatzpflichten, Standards im Bau). Übergangslösungen sollten erörtert werden.
5. Die Tagesbetreuung von Kindern durch Tagesmütter bzw. -väter muss stärker vorangebracht werden. Die Anforderungen an Betreuung von mehreren Kindern in diesem Bereich (Großtagespflge) dürfen nicht zu hoch sein.
6. Werbemaßnahmen für Erzieher/innen sind nötig, um mehr geeignetes Personal zu gewinnen.
7. Auch die Kirchen und die freie Wohlfahrtspflege als Einrichtungsträger müssen ihren Beitrag leisten und bereit sein, verstärkt Plätze zu schaffen.

Europa, Ausland

3. Gipfeltreffen der Städte in Singapur zu dem Leitthema „Liveable & Sustainable Cities – Integrated Urban Solutions“ **3/2012**

Das „Singapore’s Centre for Liveable Cities“ veranstaltet zusammen mit der „Urban Redevelop-

ment Authority Singapore“ vom 1.–4. Juli 2012 das 3. Gipfeltreffen der Städte.

Im Rahmen dieser Veranstaltung wird auch die World Cities Summit Exposition 2012 stattfinden. Damit wird Städten die Gelegenheit gegeben, sich auszutauschen und weltweit Kontakte zu knüpfen. Auch deutsche Städte sind herzlich eingeladen, als Aussteller an der World Cities Summit Exposition 2012 teilzunehmen. Der 3. World Cities Summit 2012 findet zeitgleich zur Singapore International Water Week 2012 statt, einer renommierten internationalen Veranstaltung zur weltweiten Wassersituation.

Weitere Informationen, insbesondere Angaben zu Ausstellungsflächen erhalten Sie bei:

Ms. Daphne Yeo (Tel: +65 6542 8660 ext. 161, daphneyeo@experiaevents.com) oder Ms. Monica van Wijlen (Tel: +65 6542 8660 ext. 162, monicavanwijlen@experiaevents.com)

83.06.04

EildStNRW 20. 1. 2012

URBACT-Broschüre: „Städte vernetzen – Erfolge sichern“ **4/2012**

Die Stadt Duisburg war gemeinsam mit der EG DU Entwicklungsgesellschaft von 2008 bis 2011 Lead Partner im Urbact II-Netzwerk „Regional Governance of Sustainable Integrated Development of Deprived Urban Areas“ (RegGov). Das URBACT-Programm richtet sich an Städte und ermöglicht den Austausch guter Praxisbeispiele und Erfahrungen der integrierten Stadtentwicklung mit Fachleuten aus ganz Europa. Das Programm bietet Unterstützung bei der Netzwerkbildung und dem Wissenstransfer sowie bei der Sammlung und Aufbereitung innovativer Praxisansätze in allen Bereichen städtischer Entwicklungspolitik. Im Rahmen des Projektes „NRW Fit für Europa“ wurde der Austausch auf weitere nordrhein-westfälische Städte ausgedehnt. Mit der Broschüre „Städte vernetzen – Erfolge sichern“ werden die Inhalte des Netzwerks und der Mehrwert des Austauschs auf europäischer Ebene zusammengefasst. Die Broschüre ist im Internet unter www.duisburg.de/micro/eg-du/medien/1109_Urbact_broschuere.pdf abrufbar.

81.06.08

EildStNRW 20. 1. 2012

3. Bonner Konferenz für Entwicklungspolitik am 30. und 31. Januar 2012 **5/2012**

„Globale Lebensstile – Neue Wege für die Entwicklungspolitik“ ist das Thema der 3. Bonner Konferenz für Entwicklungspolitik am 30. und

31.1.2012, die im World Conference Center in Bonn stattfindet. Die 3. Bonner Konferenz für Entwicklungspolitik wird von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der Bundesstadt Bonn dem UNEP/Wuppertal Institute Collaborating Centre on Sustainable Consumption and Production (CSCP), dem Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) und dem Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO) sowie mit Unterstützung der Deutschen Welle (DW) durchgeführt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hatte bereits im Jahr 2007 die 1. Bonner Konferenz für Entwicklungspolitik ins Leben gerufen. Damit will Nordrhein-Westfalen ein deutliches Zeichen für sein Engagement in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit setzen. Die 2. Konferenz fand im August 2009 mit prominenten Gästen wie Bundespräsident Horst Köhler und S.M. König Otumfuo Tutu II aus Ghana sowie über 600 Teilnehmern aus dem In- und Ausland statt.

Zentrale Themen der diesjährigen Konferenz sind die entwicklungspolitische Relevanz von Konsum und Lebensstilen, Konzepte für eine nachhaltige Entwicklungspolitik sowie die neue Eine Welt-Strategie aus NRW. Weitere Informationen sind erhältlich unter conf.lab-concepts.de/bonner-konferenz und bei [lab-concepts GmbH](http://lab-concepts.de), Konferenzmanagement i.A. Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes NRW, Am Hofgarten 18, 53113 Bonn, Fon: +49 (0) 228 2498-110, Fax: +49 (0) 228 2498-111, bonncode@lab-concepts.de, www.lab-concepts.de

Finanzen

KfW-Kommunalfinanzierung **6/2012** **– Zuschuss für Städte**

Seit dem 15. November 2011 bietet die KfW Bankengruppe über den Geschäftsbereich KfW Kommunalbank Städten einen Zuschuss für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager an.

Die Mittel aus diesem Zuschussprogramm werden aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ zur Verfügung gestellt. Kommunen, die die Energieeffizienz in ihren Stadtquartieren verbessern wollen, erhalten Zuschüsse für die Erstellung integrierter Sanierungskonzepte. Außerdem werden auch die Kosten für einen Sanierungsmanager, der die Umsetzung solcher Kon-

zepte begleitet und koordiniert, bezuschusst. Das Programm ist ein Bestandteil des Energiekonzepts der Bundesregierung zur Erreichung der Klimaschutzziele für 2020 bzw. 2050.

20.76.55 D

EildStNRW 20. 1. 2012

Neue Publikation des Deutschen **7/2012** **Städtetages: Kommunales Zins- und** **Schuldenmanagement – überarbeitete** **Musterdienstanweisungen, landesrechtliche** **Regelungen und Praxisbeispiele**

Die aktuellen Turbulenzen auf den Finanzmärkten haben zu Verunsicherungen auch im kommunalen Finanzmanagement geführt. Nunmehr ist eine aktualisierte Arbeitshilfe zum Kommunalen Zins- und Schuldenmanagement beim Deutschen Städtetag erschienen.

Vor dem Hintergrund insbesondere der hohen Kassenkreditbestände hat sich in den letzten Jahren eine aktive Zinssicherung und Optimierung der Zinsbelastungen zu einer eigenständigen Aufgabe der kommunalen Finanzwirtschaft entwickelt. Die Handlungsfelder des Zins- und Schuldenmanagements im kommunalen Bereich beziehen sich insbesondere auf die Zinssätze, Zinsbindungsfristen und Rückzahlungsmodalitäten. Dass die durch Finanzdienstleister in der Vergangenheit angebotenen Produkte mit zum Teil sehr hohen Risiken für die Kommunalhaushalte verbunden sind, gehört zu den wesentlichen Erkenntnissen der jüngeren Geschichte. Schon deshalb ist der Bedarf am Informations- und Meinungsaustausch über geeignete Strategien und einzelne Instrumentarien zwischen den Experten der Mitgliedsstädte des Deutschen Städtetages groß. Zum direkten Austausch zwischen den Mitgliedsstädten existiert seit 2007 beim Deutschen Städtetag ein geschlossenes Internetforum für Experten des kommunalen Zins- und Schuldenmanagements der Mitgliedsstädte. Spezielle Fortbildungsangebote wurden und werden für kommunale Praktiker gemeinsam z. B. mit der Sparkassenakademie Bonn und der TU Chemnitz entwickelt und regelmäßig angeboten.

Mit der hier vorgelegten Veröffentlichung geben wir die wesentlichen Ergebnisse aus einer Arbeitsgruppe zur Kenntnis, die seit dem Sommer 2004 beim Deutschen Städtetag zum Thema aktiv ist. Der Band enthält Muster für Regelungen zur Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten, zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung/Kassenkrediten und zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement. Aufgenommen

sind darüber hinaus die gegenwärtigen Regelungen in den einzelnen Bundesländern sowie eine Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Thema des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Bereich. Zudem finden Sie eine Stellungnahme der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesrechnungshöfe zum Einsatz von Derivaten sowie einzelne Praxisbeispiele aus dem Mitgliederbereich des Deutschen Städtetages zum Zins- und Schuldenmanagement.

So soll dieser Band eine Materialsammlung, Arbeitshilfe und Diskussionsgrundlage für alle Mitgliedsstädte sein. Die vorgelegten Muster sollen fortgeschrieben werden. Soweit Anregungen und Hinweise für die Überarbeitung gegeben werden können, bitten wir Sie, diese schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle, Dezernat Finanzen, zu richten.

Der DST-Beitrag umfasst 260 Seiten und kann von unmittelbaren Mitgliedern zum Gesamtpreis von 21,60 Euro inkl. 7 % Mehrwertsteuer und von mittelbaren Mitgliedern zum Gesamtpreis von 27,00 Euro beim Deutschen Städtetag, Bereich wG, Gereonstraße 18 – 32, 50670 Köln, E-Mail: bestellung@staedtetag.de bestellt werden.

20.14.02 D

EildStNRW 20. 1. 2012

Frauen und Gleichstellung

„25 Jahre Gleichstellungsarbeit im Landschaftsverband Rheinland – das haben wir jetzt davon!“ **8/2012**

Der Landschaftsverband Rheinland – Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veranstaltet anlässlich des 25 Jahre Gleichstellungsarbeit eine (Wander-)Ausstellung mit dem Titel „25 Jahre Gleichstellungsarbeit im Landschaftsverband Rheinland – das haben wir jetzt davon!“ und hat zur Ausstellung einen Katalog erarbeitet.

Mit Beiträgen aus allen Bereichen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) wird beispielhaft gezeigt, wie Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming in das tägliche praktische Handeln im LVR Einzug gehalten haben und zum positiven Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit mit beitragen hat. Es geht dem Verband auch darum, wie die Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger im Rheinland geschlechtersensibel angelegt werden. Es wird deutlich, dass im Hinblick auf die genannten Themenstellungen schon viel erreicht ist, aber

auch, dass zukünftig den positiven Beispielen noch viele weitere hinzugefügt werden können und sollen.

Interessierte können sich an den Landschaftsverband Rheinland, LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, Kennedy Ufer 2, 50679 Köln, Frau Verena Mäcke, Tel 0221 809-3582, <mailto:gleichstellung.gender-mainstreaming@lvr.de>, www.lvr.de, wenden.

15.08.67 D

EildStNRW 20. 1. 2012

Recht und Verfassung

OVG NRW hält Betrieb von Bierbikes auf öffentlichen Straßen für erlaubnispflichtige Sondernutzung **9/2012**

Der 11. Senat des OVG NRW hat am 23. November 2011 in zwei Urteilen rechtsgrundsätzlich entschieden, dass der Betrieb von Bierbikes und Partybikes auf öffentlichen Straßen kein (erlaubnisfreier) Gemeingebrauch, sondern eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ist.

Den beiden Urteilen lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Kläger haben Bierbikes mit Getränkeangeboten bzw. Partybikes mit fakultativem Getränkeangebot in Düsseldorf vermietet. Die Stadt Düsseldorf (Beklagte) hatte ihnen durch Ordnungsverfügung die Nutzung dieser Gefährte auf öffentlichen Straßen in Düsseldorf untersagt. Die Kläger hatten gegen die Ordnungsverfügung erfolglos vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben. Auch ihre Berufungen gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf sind ohne Erfolg geblieben.

Zur Begründung weist der Senat darauf hin, dass die Nutzung des Bierbikes im öffentlichen Straßenraum kein Gemeingebrauch sei, weil sie nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken stattfinde (Rdnr. 24 ff.).

Was gemeinverträglich oder verkehrsüblich sei, sei durch § 1 StVO oder andere verkehrsrechtliche Vorschriften geregelt. Nicht mehr gemeinverträglich oder verkehrsüblich sei ein Verkehrsvorgang, dem der Verkehrsbezug fehle. Dies sei dann der Fall, wenn die öffentliche Straße durch ein Fortbewegungsmittel ausschließlich oder überwiegend zu anderen Zwecken als zur Fortbewegung in Anspruch genommen und dadurch zu einer auf eine Straße aufgebrachten verkehrsfremden „Sache“ – nicht anders als jeder beliebige sonstige körperliche Gegenstand – werde (Rdnr. 30 ff.).

Das Bierbike oder Partybike stelle sich bei einer Gesamtschau als rollende Veranstaltungsfläche dar, deren Hauptzweck in der Durchführung von Feiern, Partys oder ähnlichem auf der Straße liege. Die Verkehrsteilnahme finde lediglich äußerlich statt und werde jedenfalls durch den mit der Nutzung verfolgten Hauptzweck so sehr zurückgedrängt, dass nicht mehr von einer Nutzung zum Verkehr gesprochen werden könne. Das Bierbike erfülle aus Sicht eines objektiven Beobachters schon nach seinem Erscheinungsbild nicht die Funktion eines Verkehrsmittels (RdNr. 44).

Der Senat weist darauf hin, dass die Feststellung, dass es sich um eine Sondernutzung handele lediglich bedeute, dass der Betrieb von Bier- und Partybikes erlaubnispflichtig sei. Eine solche Erlaubnis komme etwa mit Einschränkungen auf bestimmten öffentlichen Straßen z. B. durch Festlegung bestimmter Routen zu bestimmten Zeiten in Betracht (RdNr. 60).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Urteil vom 23.11.2011, Aktenzeichen 11 A 2325/10 verwiesen.

32.12.00 N EildStNRW 20. 1. 2012

Namenszusätze zum Gemeindenamen **10/2012**

Der Landtag NRW hat auf seiner Plenarsitzung am 19.10.2011 das Gesetz zur Änderung des § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in zweiter Lesung verabschiedet. Das Gesetz, das von der CDU-Fraktion vorgelegt worden ist, ermöglicht es den Städten und Gemeinden in § 13 GO NRW, Namenszusätze zum Gemeindenamen zu führen und dies auch gemäß der Straßenverkehrsordnung auf Ortseingangsschildern zu dokumentieren. Der Name einer Gemeinde gibt ihr Individualität, grenzt sie damit von anderen Gemeinden ab und verleiht ihr Identität, die sich zugleich als Integrationsfaktor für die Einwohner der Gemeinden erweist. Die Kommunen haben nunmehr die Möglichkeit, auch kulturell, historisch und wissenschaftlich gewachsene Stärken und Merkmale im Sinne einer Profilschärfung als Namenszusätze zum Gemeindenamen zu führen.

Gemäß § 13 Abs. 3 GO NRW können Räte mit einer Mehrheit von drei viertel der Mitglieder Bezeichnungen bestimmen oder ändern. Anträge sind an das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) zu richten. Mit der Genehmigung durch das MIK gilt die amtliche Bezeichnung als offizieller Zusatz zum Namen.

30.47.00 N EildStNRW 20. 1. 2012

Personal und Organisation

Seminarangebote des Studieninstituts Niederrhein **11/20121**

Das Studieninstitut Niederrhein hat seine Fortbildungsangebote für Februar 2012 veröffentlicht:

- 1. und 2.2.2012: Gutachterliche Stellungnahme in der sozialen Arbeit unter Einbeziehung der neuen Vorschriften des FamFG zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht
- 8.2.2012: Vermeidung typischer Fehler im Vergabeverfahren nach VOL/A
- 14.2.2012: Motivationstraining mit Methoden des NLP
- 23.2.2012: Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderung an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistung
- 27.2.2012: Datenschutz im Jobcenter

Bei diesen Angeboten handelt es sich um einen Auszug aus dem umfangreichen Seminarangebot des Studieninstituts Niederrhein. Weitere Seminarangebote sind erhältlich unter www.krefeld.de/sinn.

Bei Rückfragen steht das Studieninstitut Niederrhein, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld zur Verfügung. Informationen erhalten Sie bei Frau Krippendorf-Wust. Telefon: +49 2151 861372, Fax: +49 2151 861375, <mailto:heike.krippendorf@krefeld.de>.

Sie erreichen Frau Krippendorf-Wust von montags bis mittwochs von 7:00-16:00 Uhr, donnerstags von 7:00-17:30 Uhr und freitags von 7:00-13:00 Uhr.

87.10.22 N EildStNRW 20. 1. 2012

Informationsmanagement

Forum Kommunikation und Netze – 12/2012 Terminankündigung

Die 29. Veranstaltung „Forum Kommunikation und Netze“, die seit fast drei Jahrzehnten regelmäßig vom Arbeitskreis Kommunikation und Netze (AKN) des Deutschen Städtetages veranstaltet wird, findet am 28./29. März 2012 in Rotenburg an der Fulda statt.

Die Veranstaltung richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen, die sich in ihrem Arbeits- und Verantwortungsbebereich sowohl mit technischen als auch mit organisatorischen Fragen elektronisch basierter Ver-

waltungsdienstleistungen befassen. So werden, überwiegend von Mitgliedern des AKN, praxisorientierte Vorträge zu den Schwerpunktthemen

- Einsatz mobiler Endgeräte in der Verwaltung
- Öffentliche WLAN-Netze
- moderne Telekommunikationsinfrastruktur
- Verwaltung „aus der Wolke“ (cloud computing) sowie
- Erfahrungsberichte zu konkreten Fragestellungen aus der kommunalen Praxis angeboten.

Das genaue Tagungsprogramm sowie alle weiteren Informationen zu der Veranstaltung werden in Kürze ausschließlich über einer dazu eigens eingerichteten Internetseite sowie über die Homepage des Städtetages abgerufen werden können. Hierzu werden zu gegebener Zeit noch entsprechende Hinweise gegeben. Diese Information dient in erster Linie der Terminvormerkung.

17.31.00/29

EildStNRW 20. 1. 2012

Wahlen

Voraussichtliche Wahltermine zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu den Landtagen und kommunalen Parlamenten in den Jahren 2012 bis 2016

Stand: 1.1.2012

Jahr	Datum	Land	Art	Turnus
2012	6.5.	Schleswig-Holstein	Landtagswahl	5 Jahre
2013	Frühjahr	Niedersachsen	Landtagswahl	5 Jahre
	Frühjahr	Schleswig-Holstein	Kommunalwahl	5 Jahre
	Herbst ¹⁾	alle Bundesländer	Bundestagswahl	4 Jahre
	Herbst	Bayern	Landtags-/Bezirkswahl	5 Jahre
	Winter	Hessen	Landtagswahl	5 Jahre
2014	Frühjahr	alle Bundesländer	Europäisches Parlament	5 Jahre
	Sommer	Saarland	Landtagswahl	5 Jahre
	Sommer	Sachsen	Landtagswahl	5 Jahre
	Sommer	Thüringen	Landtagswahl	5 Jahre
	Herbst	Brandenburg	Landtagswahl	5 Jahre
2015	Frühjahr	Bremen	Bürgerschaft	4 Jahre
	Frühjahr	Hamburg	Bürgerschaft	4 Jahre
	Frühjahr	Nordrhein-Westfalen	Landtagswahl	5 Jahre
2016	Frühjahr	Baden-Württemberg	Landtagswahl	5 Jahre
	Frühjahr	Rheinland-Pfalz	Landtagswahl	5 Jahre
	Frühjahr	Sachsen-Anhalt	Landtagswahl	5 Jahre
	Herbst	Mecklenburg-Vorpommern	Landtagswahl	5 Jahre
	Herbst	Berlin	Wahl zum Abgeordnetenhaus	5 Jahre

¹⁾ Gemäß Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz findet die (reguläre) Neuwahl frühestens sechsendvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Wahlperiode des 17. Deutschen Bundestages hat mit ihrer konstituierenden Sitzung am 27. Oktober 2009 begonnen. Frühester Termin für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (sechsendvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode) wäre der 28. August 2013, der späteste Termin (achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode) der 27. Oktober 2013.

Quelle: Der Bundeswahlleiter

Übersicht „Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen“ des Jahrgangs 2011

Verfassungsgerichtshof NRW

Urteil	v. 25.05.2010	VerfGH NRW 17/08	Verteilungsmaßstab zur Finanzierung von Hartz IV	Heft 1/2, S. 25 21.01.2011
--------	---------------	---------------------	---	-------------------------------

Oberverwaltungsgericht NRW

Beschluss	v. 09.11.2010	5 B 1475/10	Beschränktes Glasverbot im Straßenkar- neval	Heft 1/2, S. 23 21.01.2011
Beschluss	v. 15.09.2010	9 A 1582/08	Nichtige Feuerwehrgebührensatzung infolge unzulässiger Tarifierung	Heft 1/2, S. 24 21.01.2011
Urteil	v. 17.03.2010	9 A 925/09	Befreiung von Niederschlagswasserab- gabe	Heft 3, S. 26 09.03.2011
Beschluss	v. 28.09.2010	13a F 46/10	Informantenschutz durch Behörden	Heft 3, S. 27 09.03.2011
Beschluss	v. 30.09.2010	12 A 2777/09	Jugendhilfe/Landeszuschuss	Heft 4, S. 27 05.04.2011
Urteil	v. 10.02.2011	13 A 1305/09	Notruf 112 - Verhältnis gemeindlicher Rettungswachen zur Kreisleitstelle	Heft 5, S. 23 06.05.2011
Beschluss	v. 11.03.2011	12 B 1808/10	Behördliche Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz	Heft 6, S. 29 10.06.2011
Beschluss	v. 24.02.2011	15 B 1680/09	Bindender Inhalt eines Bürgerbegehrens	Heft 6, S. 32 10.06.2011
Beschluss	v. 15.04.2011	4 B 7/11	Raucherclub/Umgehung des Nicht- raucherschutzes	Heft 7/8, S. 31 18.07.2011
Beschluss	v. 28.02.2011	4 B 1162/10	Nichtraucherschutz/Abgeschlossene Gastfläche	Heft 7/8, S. 33 18.07.2011
Beschluss	v. 20.04.2011	4 B 1703/10	Nichtraucherschutz/Abtrennbarer abge- schlossener Nebenraum	Heft 7/8, S. 35 18.07.2011
Beschluss	v. 26.04.2011	15 A 693/11	Vertretung der Gemeinden in Unter- nehmen/Einrichtungen	Heft 9, S. 41 16.09.2011
Beschluss	v. 25.03.2011	15 A 1515/10	Kommunalwahlrecht - Verhältnisaus- gleich/Überhangmandate	Heft 9, S. 42 16.09.2011
Beschluss	v. 03.05.2010	13a F 31/09	Cross-Border-Leasing- Verträge/ Informationszugangsanspruch	Heft 9, S. 45 16.09.2011
Beschluss	v. 06.05.2011	10 B 465/11	Vertretung des Bürgermeisters bei Dringlichkeitsentscheidungen	Heft 9, S. 49 16.09.2011
Beschluss	v. 25.07.2011	19 B 722/11	Gleichstellung auswärtiger mit in Schul- nähe wohnenden Schülern	Heft 11, S. 34 11.11.2011
Beschluss	v. 26.7.2011	19 B 849/11	Unzulässigkeit des Schulaufnahme- kriteriums „gemeindefremder“ Kinder	Heft 11, S. 36 11.11.2011
Beschluss	v. 09.06.2011	19 B 478/11	Gemeinschaftsschule/Rücksichtnahme- gebot zugunsten benachbarter Schul- träger	Heft 11, S. 37 11.11.2011
Beschluss	v. 30.05.2011	20 B 1502/10	Untersagung gewerblicher Altpapier- sammlung	Heft 11, S. 41 11.11.2011
Urteil	v. 18.02.2011	7 D 52/10.NE	Städtebauliche Erforderlichkeit einer Planung	Heft 12, S. 17 09.12.2011

Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen

Abschleppen eines Fahrzeugs vom Radweg

Das Abschleppen eines teilweise auf einem Radweg abgestellten Fahrzeugs ist verhältnismäßig, wenn es den Radweg unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Verkehrsbedeutung mehr als nur unwesentlich einengt.

OVG NRW, Beschluss vom 15.4.2011 – 5 A 954/10 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wandte sich mit seiner Klage gegen die Festsetzung von Abschleppgebühren. Sein Fahrzeug war abgeschleppt worden, weil es teilweise auf einem Radweg abgestellt war. Davor stand eine lange Reihe weiterer Fahrzeuge, die noch weiter in den Radweg hineinragten als der Wagen des Klägers. Die Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die strittige Abschleppmaßnahme ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Einwand des Klägers greift nicht durch, das Abschleppen seines Fahrzeugs sei unverhältnismäßig gewesen. Zutreffend hat das VG seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, dass ein Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge im Fall der Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern regelmäßig geboten ist. Eine derartige Behinderung kann etwa bei einem Hineinragen des Fahrzeugs in die Fahrbahn gegeben sein.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.2.2002 – 3 B 149.01 –, NJW 2002, 2122; Urteil vom 14.5.1992 – 3 C 3.90 –, BVerwGE 90, 189.

Entsprechendes gilt im Fall eines nicht nur unerheblichen Hineinragens eines Fahrzeugs in einen Radweg. Radfahrer müssen grundsätzlich nicht damit rechnen, dass der Radweg auch nur teilweise blockiert ist.

Vgl. VG Berlin, Urteil vom 18.5.1999 – 9 A 40/99 –, DAR 2000, 182.

Dies gilt umso mehr, wenn – wie hier – in beiden Fahrtrichtungen durch Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Fußweg) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO eine Benutzungspflicht angeordnet worden ist. Die Radwegebenutzungspflicht wird gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO zum Schutz von Radfahrern vor besonderen örtlichen Gefahrenlagen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs angeordnet.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.11.2010 – 3 C 42.09 –, juris, Rn. 25.

Dem entspricht es, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung in der

Fassung vom 17.7.2009 – VwV-StVO – besondere Vorkehrungen formuliert, um die Sicherheit der Radwegbenutzung bei einer bestehenden Benutzungspflicht sicherzustellen. Nach II.2. VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 muss die Benutzung des Radwegs nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher sein. Hierzu gehört ausdrücklich eine ausreichende Breite, Befestigung und Freiheit von Hindernissen. Für Radwege, die auch für die Gegenrichtung freigegeben sind, wird eine lichte Breite von durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens 2,0 m verlangt (vgl. II.5. VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4).

Zwar ist ein Abschleppen parkender Fahrzeuge nicht schon gerechtfertigt bei jedem minimalen Hineinragen in einen Radweg, dessen Benutzung vorgeschrieben ist. Mit Blick auf höhere Geschwindigkeiten gegenüber dem Fußgängerverkehr und erforderliche Sicherheitsabstände ist es jedoch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden, wenn Gefahren durch das Abschleppen solcher Fahrzeuge beseitigt werden, die einen Radweg mehr als nur unwesentlich einengen. Hierbei ist auch dessen jeweilige Verkehrsbedeutung in den Blick zu nehmen.

Eine mehr als nur unwesentliche Einengung des Radwegs lag hier unter Einbeziehung aller maßgeblichen Gesichtspunkte vor. Insbesondere trifft es nicht zu, dass das Fahrzeug des Klägers mit der rechten Fahrzeugseite lediglich etwa 20 bis 50 cm auf dem in Rede stehenden Radweg stand. Die vom Ordnungsdienst der Beklagten gefertigten Lichtbilder lassen anhand der Farbe und Anordnung der Pflastersteine zweifelsfrei erkennen, dass die Vorderseite des Fahrzeugs mehr als zur Hälfte auf dem Radweg stand. Für den Radverkehr verblieb nur noch etwa 2/3 der Gesamtbreite des für Gegenverkehr ausgebauten Radwegs. Damit stellte sich das Fahrzeug jedenfalls für den Radverkehr in Gegenrichtung als deutliches Hindernis dar und begründete damit eine konkrete Gefährdung.

Hinzu trat hier eine gesteigerte Verkehrsbedeutung des Radwegs. Ein besonderes Bedürfnis für seine ungehinderte Benutzung ergab sich angesichts der für beide Fahrtrichtungen angeordneten Benutzungspflicht jedenfalls im Zusammenhang mit der Großveranstaltung „T. K.“, die zeitnah einen verstärkten Verkehr erwarten ließ. Bei dieser Sachlage durfte ein Abschleppen nicht erst dann erfolgen, wenn es tatsächlich zu einer vermehrten Nutzung des Radwegs in beiden Richtungen gekommen wäre. Vielmehr durfte die Beklagte bereits mit Blick auf einen konkret erwarteten verstärkten Verkehr behindernd abgestellte Fahrzeuge abschleppen lassen. Die danach naheliegende Möglichkeit einer sich zuspitzenden Behinderungslage durfte die Beklagte bei der Gefährdungseinschätzung berücksichtigen.

Vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 30.1.1995 – 1 S 3083/94 –, juris, Rn. 25 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Darüber hinaus durfte sich die Beklagte ergänzend von spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten leiten lassen, weil sie eine Situation vorfand, in der zahlreiche Fahrzeuge behindernd auf dem Radweg abgestellt waren. Einer effektiven Gefahrenabwehr diene es, die Verkehrsverstöße nicht lediglich durch Bußgeld zu ahnden, sondern gegen die Misstände durch ein konsequentes Abschleppen vorzugehen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.2.2002 – 3 B 149.01 –, NJW 2002, 2122.

Auch unter diesem Gesichtspunkt drängte es sich nicht auf, allein das Fahrzeug des Klägers nur deshalb stehen zu lassen, weil es weniger weit in den Radweg hineinragte als die anderen Fahrzeuge. Im Gegenteil wäre konkret zu befürchten gewesen, dass ein etwaiges alleiniges Verbleiben seines Fahrzeugs für weitere Verkehrsteilnehmer einen Anreiz geboten hätte, ihre Fahrzeuge wiederum behindernd teilweise auf dem Radweg abzustellen.

NRW-Kaleidoskop

20 Rheinanliegerkommunen, darunter auch die **Stadt Bonn**, haben jetzt auf der 7. Rhein-Konferenz die „Rheincharta“ unterzeichnet. Die gemeinsame Erklärung definiert den künftigen Umgang mit dem jeweiligen Flussabschnitt der unterzeichnenden Kommunen. Die „Rheincharta“ ist eine freiwillige Selbstverpflichtung und soll nun als Grundlage künftiger Planungen der Kommunen an den Rheinufern zwischen Bad Honnef und Meerbusch dienen. Die Ratifizierung bildet zugleich den Auftakt zu einem kontinuierlichen Dialog in der Region und es folgt eine ständige Fortschreibung der Charta. Hinzu kommen der Aufbau von Organisations- und Entscheidungsstrukturen sowie die Entwicklung von Projekten, die sich an den Grundlagen der Rheincharta orientieren. Wirksam wird sie, indem ihre Ziele in konkreten Projekten angewandt und erfolgreich erprobt werden. Nach der Ratifizierung wird der Arbeitskreis Rhein weitere Partner auf regionaler und überregionaler Ebene einbinden. Die Rheincharta wird durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gefördert und bildet die Grundlage für eine vertiefende Gesprächskultur am gesamten Fluss, für die die „Internationale Rheinkonferenz 2010“ in Bonn den Grundstein gelegt hat. Der Austausch soll 2013 in eine weitere internationale Konferenz münden.

Mit der türkischen Stadt Sariyer möchte die **Stadt Aachen** insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung, Soziales und Integration eng zusammenarbeiten. Dies hat der Rat der Stadt Aachen am 14.12.2011 beschlossen. Auch in den Themenfeldern Demokratieprozess, Energieeffizienz und Katastrophenmanagement soll es eine Kooperation mit der im Norden der Metropole Istanbul liegenden Stadt geben. Der Prozess wird von der Verwaltung eng begleitet, es könnte sich daraus zukünftig eine Städtepartnerschaft entwickeln. Mit der türkischen Stadt Bursa, rund 90 Kilometer südlich von Istanbul gelegen, wird die Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Wissenschaft weiter ausgebaut.

Die städtischen Bibliotheken in **Bochum, Herne, Witten, Hattingen, Schwelm und Ennepetal** werden ihren Kunden ab diesem Jahr gemeinsam die Ausleihe digitaler Medien ermöglichen. Über die „OnleiheRuhr“ können sich Nutzer die ausgewählten Medien kostenlos auf ihren PC, mp3-Player oder E-Book-Reader herunterladen. Einzige Bedingung: Sie müssen Kunde einer der beteiligten Büchereien sein. Zum Start des Projekts werden bis zu 7 000 Titel zur Verfügung stehen. Das Angebot wird Bücher, Hörbücher, Sachfilme, Tageszeitungen und Zeitschriften umfassen. Pro Jahr sollen dann rund 2 000 weitere hinzukommen. Das Land fördert die „OnleiheRuhr“ mit 90 000 Euro. Der gemeinsame Verbund beschränkt den organisatorischen und finanziellen Aufwand und erlaubt darüber hinaus die Bereitstellung eines erheblich umfangreicheren Medienangebotes, als dieses eine Bibliothek alleine bieten könnte. Weitere Informationen unter www.bochum.de

Übrigens ...

... In Nordrhein-Westfalen wurden im Berufsbildungsjahr 2011 (Oktober 2010 bis September 2011) 126 553 Berufsausbildungsverträge im dualen System neu abgeschlossen. Laut Statistischem Landesamt NRW waren das 4 243 Ausbildungsverträge mehr als im Vorjahr (+3,5 Prozent). Gut ein Drittel aller Ausbildungsverträge wurden in zehn von etwa 360 Berufen abgeschlossen. Die meisten jungen Menschen lassen sich zu Verkäufer(inne)n (6 977) und Kaufleuten im Einzelhandel (6 597) ausbilden. Auf den weiteren Plätzen folgen Industriekaufleute (5 454), Bürokaufleute (4 944), Kaufleute im Groß- und Außenhandel (4 073), medizinische Fachangestellte (3 901), Kraftfahrzeugmechatroniker/innen (3 747), Industriemechaniker/innen (3 052), Bankkaufleute (2 918) und zahnmedizinische Fachangestellte (2 772). Im größten Ausbildungsbereich Industrie, Handel, Banken, Versicherungen, Gast- und Verkehrsgewerbe wurden gut sechs von zehn neuen Ausbildungsverträgen abgeschlossen (77 914). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies ein Plus von 5,9 Prozent. (*Quelle: ir.nrw*)

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist die Stimme der Städte im größten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. In ihm haben sich 40 Städte – 23 kreisfreie und 17 kreisangehörige – mit neun Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Der kommunale Spitzenverband repräsentiert damit knapp die Hälfte der Bevölkerung des Landes.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen vertritt die im Grundgesetz und der Nordrhein-Westfälischen Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung. Er nimmt aktiv die Interessen der Städte gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und zahlreichen Organisationen wahr.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen berät seine Mitgliedsstädte und informiert sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern her und fördert ihn in zahlreichen Gremien.